

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020-2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Pfarrstellenbemessung erfolgt alle fünf Jahre und jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans (vgl. § 2 Abs.1 PfStVO). Die derzeitigen Sollstellenpläne gelten bis zum 31.12.2019. Im Rahmen des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen beschließt die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Jahr 2017 über die Gesamtzahl der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024, so dass bis zum 01.01.2018 die Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat vorgelegt werden kann. Die neuen Sollstellenpläne werden dann von den Dekanatssynoden bis 2019 verabschiedet und in den Jahren 2020 bis 2024 umgesetzt.

Die Pfarrstellenbemessung 2020 bis 2024, die die Kirchenleitung der Zwölften Kirchensynode im Rahmen ihrer dritten Tagung vorlegt, orientiert sich an den Beschlüssen der Elften Kirchensynode. Die Ermittlung des Stellenbudgets der Dekanate geht von den Parametern Mitgliederzahl (80 %) und Fläche (20 %) aus. Die Anpassung der Pfarrstellen orientiert sich an der prognostizierten Entwicklung der Kirchenmitglieder und der aufgrund von Ruhestandsversetzungen und Neueinstellungen zu erwartenden Zahl von Pfarrern und Pfarrern.

1. Bemessungsgrundlage

Die zum 01.01.2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen wird mit 1562 angegeben, von der im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 70 Fach- und Profilstellen in Abzug gebracht werden (Art. 4 Abs. 1 PfStVO), so dass als Ausgangspunkt 1492 Stellen angesetzt werden. Nach der Kürzung um 3,15 % bis zum 31.12.2014 verbleiben 1515 Stellen (1445 Stellen + 70 Fach- und Profilstellen) und nach der Kürzung um 5,25 % verbleiben 1439 Stellen (1369 Stellen + 70 Fach- und Profilstellen) bis zum 31.12.2019.

Im Rahmen des Haushaltes 2015 wurden 7 Pfarrstellen bei diakonischen Trägern, die nicht im Pfarrstellenplan ausgewiesen wurden, nachträglich in den Pfarrstellenplan aufgenommen, so dass von 1522 Stellen bis zum 13.12.2014 und von 1446 Stellen bis zum 31.12.2019 im Rahmen der Pfarrstellenbemessung ausgegangen wird.

Refinanzierte Stellen und Projektstellen wurden in die Berechnung der Ausgangsbasis der Gesamtzahl der 1562 Stellen einbezogen. Im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020 bis 2024 werden refinanzierte Stellen im Rahmen der gesamtkirchlichen Stellen ebenfalls vorgesehen, wenn ein Stellenanspruch besteht (Gefängnisseelsorge, Beauftragte für den Hörfunk oder bei den Landesregierungen). Stellen, die im Rahmen der Kooperation mit der EKKW zusätzlich entstanden sind und sowohl mit Pfarrern und Pfarrern der EKKW als auch der EKHN besetzt werden können, werden mit der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 gesondert ausgewiesen. Ebenso werden Projektstellen als mögliche „Personalressource“ vorgesehen, die aber immer wieder neu zu prüfen und der aktuellen Entwicklung und Anfragen anzupassen sind.

Ausgangswert für die Ermittlung der Gesamtzahl der Pfarrstellen, von der die Kürzungen im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020 bis 2024 erfolgt, ist die zum 1. Januar 2020 festgestellte Gesamtzahl von 1446 Pfarrstellen. Ausgangswert für die Zahl der Kirchenmitglieder ist die Zahl der Kirchenmitglieder zum 31.12. 2016. Diese Zahl liegt zum 1. Juni 2017 vor, so dass bis zum 1. Januar 2018 die Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat vorgelegt werden kann (vgl. § 2 Abs.1 PfStVO).

2. Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft

Die Pfarrstellenbemessung ist im Grundsatz ein Anpassungsprozess an die Mitgliederentwicklung. Der negative Trend der Mitgliederentwicklung hält an. Während die EKHN in den Jahren vor 2010 im jährlichen Durchschnitt einen Verlust von ca. 1 % der Gemeindeglieder zu verzeichnen hat, liegt der durchschnittliche Verlust seit 2010 bei ca. 1,4 % der Kirchenmitglieder. Zum einen wird diese Entwicklung durch höhere Austritts- als Eintrittszahlen beeinflusst. Zum anderen ist sie davon geprägt, dass die Zahl der Bestattungen signifikant über der Zahl der Kindertaufen liegt. Dieser demographische Faktor wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren noch einmal verschärfen.

Im Rahmen der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2012 bis 2019 wird von einem Rückgang der Kirchenmitglieder von 1 % im Jahr ausgegangen. Diese Prognose muss heute korrigiert werden. Im Bemessungszeitraum muss zurzeit von einem durchschnittlich jährlichen Verlust von 1,4 % der Kirchenmitglieder ausgegangen werden. Im Rahmen der geplanten Pfarrstellenbemessung für die Jahre 2020 bis 2024 wird der Rückgang der Kirchenmitglieder in den letzten Jahren zum Teil nachträglich berücksichtigt, so dass eine durchschnittliche Kürzung von ca. 1,6 % der Stellen vorgeschlagen wird.

3. Entwicklung des Pfarrdienstes

Der demographische Faktor prägt die Entwicklung der Kirchenmitglieder und auch die Entwicklung des Pfarrdienstes. Die Generation der Babyboomer – die Jahrgänge 1955 bis 1965 – wurde aufgrund des Erprobungsgesetzes (1985 bis 1997) fast vollständig eingestellt. Die nachfolgende und geburtenschwache Generation (ab 1970ff) wurde dagegen nur zu einem geringeren Anteil und nach umfangreichen Einstellungs- und Eignungsverfahren eingestellt. Das Interesse am Theologiestudium und dem Pfarrdienst nahm drastisch ab. Erst seit einigen Jahren steigt die Zahl der Theologiestudierenden und Vikarinnen und Vikare wieder langsam. Eine kontinuierliche Einstellungszahl von ca. 45 Pfarrerinnen und Pfarrer wird angestrebt, sich aber erst langfristig auswirken. In den nächsten Jahren werden vor allem die Folgen der Schwankungen der Einstellungszahlen in den Jahren 1980 bis 2000 sichtbar, die zu einem starken Anstieg der Ruhestandszahlen von derzeit ca. 35 Pfarrerinnen und Pfarrern auf bis zu 100 Pfarrerinnen und Pfarrern jährlich führen wird. Langfristig kann sich die Zahl von Einstellungen und Ruhestandsversetzungen wieder angleichen. Die nächsten Jahre werden im Personalbereich aber von der erheblichen Diskrepanz von Ruhestands- und Einstellungszahlen geprägt sein, die dazu führen wird, dass trotz Pfarrstellenkürzungen von einem Zeitraum von 10 Jahren mit strukturellen Vakanzen ausgegangen werden muss. Gleichzeitig sollten in diesen Jahren Stellen vorgehalten werden, um eine Einstellungsquote von 47 Pfarrerinnen und Pfarrer auch dann zu ermöglichen, wenn ab 2030 die Ruhestandszahlen deutlich geringer ausfallen. Wer heute für den Pfarrdienst wirbt, muss auch in Zukunft Stellen für Absolventinnen und Absolventen des Theologiestudiums vorsehen.

4. Vielfalt des Kirchenbildes

Die EKHN versteht sich als öffentliche Kirche, die vielfältige Zugänge zum christlichen Glauben eröffnet und das Evangelium in Wort und Tat in die Lebensbezüge der Menschen und in die Gesellschaft hinein bezeugt. Dieses Kirchenverständnis wird in unterschiedlichen Formen kirchlicher Arbeit sowie im Zusammenspiel der verschiedenen Dienste und Ämter auf den Ebenen der Kirchengemeinde, des Dekanats und der Gesamtkirche gelebt. Der Ortsgemeinde als Ort des unmittelbaren Lebenszusammenhanges kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Was aber als Kirche verstanden und gelebt wird, ist eingefügt in die weiteren Zusammenhänge der regionalen Räume in den Dekanaten, der EKHN, der EKD und der weltweiten Ökumene. Das theologische Leitbild ist dabei das Verständnis der Kirche als Leib Christi. Auch bei sinkender Mitgliederzahl und als zahlenmäßige Minderheit ist die EKHN eine Kirche, die ihre Aufgabe in vielfältigen Diensten als öffentliche Kirche getrost und voller Hoffnung wahrnimmt.

5. Vielfalt des Pfarrdienstes

Der Pfarrdienst ist in das Grundverständnis einer in Vielfalt gelebten Kirche eingebettet. In einer hoch differenzierten Gesellschaft braucht nicht nur die Kirche, sondern auch der Pfarrdienst eine innere Ausdifferenzierung. Seit den 1970er Jahren wurden - begünstigt durch steigende Kirchensteuereinnahmen - neue Arbeitsfelder begründet und Stellen geschaffen. Die Zahl der Pfarrstellen hat sich seit 1968 etwa verdoppelt. Es wurden dabei auch vielfältige funktionale Pfarrdienste etabliert, zuletzt noch die Profilstellen in den Dekanaten.

Im Rahmen der Pfarrstellenbemessung entfallen Pfarrstellen. Auch unter der Voraussetzung, dass sich die Reduktion der Pfarrstellen „nur“ an dem Verlust der Kirchenmitglieder orientiert, lassen sich einige Arbeitsfelder und Strukturen nicht weiterführen. Manche Gemeindepfarrstellen können nicht mehr besetzt werden. Die Kürzung von regionalen und gesamtkirchlichen Stellen wird zur Aufgabe von Arbeitsbereichen führen, da es sich hier häufig um Solitärstellen handelt. Während in allen Ebenen deutlich ist, dass ein Prozess zur Konzentration im Pfarrberuf notwendig ist, gestaltet sich die Umsetzung oft schwierig. Immer wieder wird der perspektivisch notwendige (und schon länger erkannte) Rückbau von Arbeitsfeldern und Stellen als Verlust und Kränkung erfahren - zumindest was die jeweils eigenen Arbeitsfelder und Stellen angeht.

6. Konzentration im Pfarrdienst – Orientierung an der Ordination

Das Thema „Konzentration im Pfarrdienst“ bzw. „Aufgabenkritik“ ist zwingend mit der Pfarrstellenbemessung verbunden. Eine Orientierung am mit der „Ordination“ erteilten Auftrag kann hier hilfreich sein. Pfarrfrauen und Pfarrer sind beauftragt zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Die einzelnen Pfarrdienste unterscheiden sich im Blick auf ihren konkreten Dienstauftrag. Sie nehmen alle auf je eigene Weise Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Im Rahmen einer „Aufgabenkritik“ stellt sich dabei immer wieder neu die Frage, welche Aufgaben Pfarrfrauen und Pfarrer auf Grund ihrer Ausbildung und Ordination und der Erwartung der Kirchenmitglieder übernehmen sollten und welche Aufgaben entfallen oder von anderen Professionen geleistet werden können. Wie das konkrete Zahlenverhältnis der unterschiedlichen Pfarrdienste – ob parochial, regional oder gesamtkirchlich – gestaltet wird, folgt einer Grundentscheidung darüber, wie die EKHN als Ganze denkt, ihrem Auftrag, das Evangelium in Wort und Sakrament, in Gottesdienst, Seelsorge und religiöser Bildung in den ihr gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen auf vielfältige Weise zu kommunizieren, am besten gerecht zu werden.

B. Lösungsvorschlag

Die Pfarrstellenbemessung 2020 bis 2024, die die Kirchenleitung der Zwölften Kirchensynode im Rahmen ihrer dritten Tagung vorlegt, orientiert sich an den Beschlüssen der Elften Kirchensynode. Die Ermittlung des Stellenbudgets der Dekanate geht von den Parametern Mitgliederzahl (80%) und Fläche (20%) aus. Die Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst erfolgt aus dem Bestand der gemeindlichen und der regionalen Pfarrstellen, die - mit Ausnahme der Dekanatsstellen - untereinander budgetierbar sind. Aus dem Bestand der gesamtkirchlichen Pfarrstellen werden dem Dekanat zudem Stellen mit regionaler Anbindung zugeordnet, die nicht budgetierbar sind.

Die Anpassung der Pfarrstellen orientiert sich an der prognostizierten Entwicklung der Kirchenmitglieder, die demographisch bedingt zurzeit um 1,4 % jährlich zurückgeht. Diese Entwicklung zeichnet sich seit 2010 ab und wird nun zum Teil nachträglich berücksichtigt, so dass im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020 bis 2024 von einer durchschnittlichen Kürzung von 1,6 % ausgegangen wird.

Die Anpassung der Pfarrstellen muss zudem von der zu erwartenden Zahl von Pfarrerrinnen und Pfarrern ausgehen, die aufgrund von Ruhestandsversetzungen und Neueinstellungen berechnet wird. Sie wird im Bemessungszeitraum um ca. 2,3 % jährlich zurückgehen. Die Differenz von 0,7 % soll ausgeglichen werden, indem Aufgabenfelder, die im Pfarrdienst wahrgenommen werden für andere Berufsgruppen geöffnet werden sollen. Die Kirchenleitung will mit dem Zusammenspiel der verschiedenen Dienste und Ämter und der Möglichkeit, Gemeindepfarrstellen in Kooperationsräumen zu eröffnen, zwei neue Gestaltungselemente in die Pfarrstellenbemessung einführen.

1. Zusammenspiel der Dienste und Ämter – Gestufte Kürzung

Der Pfarrdienst hat Teil an der Gemeinschaft kirchlicher Dienste und Ämter. Das Thema Pfarrstellenbemessung führt in eine Sackgasse, wenn der Eindruck entsteht, dass sich die EKHN nur für eine Kürzung von Pfarrstellen - und damit ausschließlich für eine Reduzierung des Dienstes - entscheiden kann. Teile des Pfarrdienstes können - und werden schon heute - auch von anderen Mitarbeitenden übernommen. Es wird in der Zukunft noch stärker ein Mix aus unterschiedlichen Berufen für den einen Dienst der öffentlichen Kommunikation des Evangeliums entstehen.

Eine gestufte Kürzung im Rahmen der Pfarrstellenbemessung will zu einem Zusammenspiel der unterschiedlichen Ämter und Dienste beitragen. Im Rahmen einer gestuften Pfarrstellenkürzung sollen jährlich 1,6 % der Stellen entfallen und zusätzlich 1,5 % der Stellen im Pfarrdienst des gesamtkirchlichen Dienstes und der Spezialseelsorge für andere Berufsgruppen geöffnet werden. Zum einen wird die derzeitige Entwicklung festgehalten (z.B. bei den Fachstellen). Zum anderen werden neue Stellen (z.B. in der Seelsorge) für andere Professionen geöffnet. Insgesamt entfallen 55,5 Stellen aus dem Pfarrstellenplan, die von anderen Professionen wahrgenommen werden sollen: 39 Fach- bzw. Profilstellen, 4 Stellen der regionalen Spezialseelsorge, 12,5 Stellen im gesamtkirchlichen Dienst. Diese Entwicklung wird in den Jahren 2020 bis 2024 angestoßen und kann bei weiteren Kürzungen ab 2025 weitergeführt werden.

Perspektivisch wäre es sinnvoll, zusätzliche Ausbildungsgänge zu entwickeln, um andere Professionen in den kirchlichen Dienst einzuführen. Zum einen können fachbezogene Studiengänge für Seelsorge oder Religionspädagogik konzipiert werden. Zum anderen sollten allgemeine und berufsbegleitende Einführungsmodulare in den kirchlichen Dienst entwickelt werden. Ein Vorbild könnten dabei „Inkulturationsseminare“ sein, wie sie etwa in der schwedischen Kirche schon heute durchgeführt werden.

2. „Miteinander mehr erreichen“ – Pfarrstellen in Kooperationsräumen

Im Rahmen der Pfarrstellenbemessung geht es neben der Kürzung von Stellen und der damit verbundenen Aufgabe von Arbeitsfeldern auch um einen Mentalitätswechsel, der sich in den letzten Jahren andeutet, und künftig noch mehr an Bedeutung gewinnen wird. Neben der Koexistenz rückt die Kooperation zunehmend in den Blickpunkt. Kooperation im Sinne einer kontinuierlichen, verbindlich geregelten und gabenorientierten Zusammenarbeit zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern, zwischen unterschiedlichen Diensten und Ämtern, zwischen Gemeinden, Dekanaten und gesamtkirchlichen Einrichtungen. Der Anstoß dazu kommt manchmal von außen (bedingt durch die bekannten demografischen, finanziellen und personellen Herausforderungen). Sehr häufig kommt der Impuls aber auch von den beteiligten Haupt- und Ehrenamtlichen selbst, die erkennen, dass sie durch gegenseitige Unterstützung und gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ihren Auftrag besser erfüllen können.

Der Pfarrdienst könnte in Zukunft verstärkt in Pfarrteams organisiert werden, die sich auf sinnvolle sozial-räumliche Bereiche (Nachbarschaftsräume, Stadtquartiere oder Kirchspiele) beziehen. Bereits in der letzten Pfarrstellenbemessung haben sich die meisten Dekanate in ihrer Pfarrstellenverteilung daran orientiert. In den Pfarrteams ließe sich auch die derzeitige, zum Teil strikte Trennung von Gemeinde- und Funktionspfarrstellen überwinden. Zudem könnten organisatorische Strukturen geschaffen werden, um Auszeiten und Familienzeiten zu ermöglichen, Vertretungen einzuplanen und Spezialisierungen im Pfarrdienst zur Wirkung kommen zu lassen. In diesen Pfarrteams gäbe es auch die Chance, dass geistliche Strukturen entstehen, um sich gegenseitig im Dienst zu stärken, zu unterstützen und zu begleiten.

Die Kirchengemeinden könnten in Kooperationsräumen zusammenkommen, in denen der kirchenmusikalische und der gemeindepädagogische Dienst ebenso wie die Unterstützung im Bereich der Verwaltung und Bewirtschaftung organisiert werden kann. Diese Organisationsform kann zur Bildung multiprofessioneller Dienstgemeinschaften sowie zur Profilierung der einzelnen Orte und Gemeinden und zur Entlastung von Leitungs- und Verwaltungsstrukturen beitragen.

3. Vakanzen – Umgang mit Vakanzen

Die geplante Pfarrstellenbemessung geht im Jahr 2024 von 1331,5 Stellen und von 1276 Stellen im Pfarrdienst aus, die zu 100 % besetzt sind (Vollzeitäquivalente). Diese Zahl kann erreicht werden, wenn alle Pfarrinnen und Pfarrer bis zur Regelalterszeit im Dienst bleiben und die ambitionierten Einstellungszahlen erreicht werden. Davon kann aber nicht unbedingt ausgegangen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer gehen nach der Berechnung der Evangelischen Ruhegehaltsskasse durchschnittlich zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze in den Ruhestand. Zudem wird es – wie in der Vergangenheit – Jahre geben, in denen die Einstellungsquoten nicht erreicht werden. Die Jahre ab 2025 werden in jedem Fall von Vakanzen geprägt sein. Eine Vakanz-Situation kann aber bereits in den Jahren 2020 bis 2024 eintreten, so dass schon im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020 bis 2024 Regelungen vorgeschlagen werden, um Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand für Vakanz-Vertretungen zu gewinnen und eine gerechte Verteilung der anstehenden Vakanzen vorzubereiten (Vakanz-Quote).

4. Stellenreduzierungen im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020 bis 2024

Im Rahmen der geplanten Pfarrstellenbemessung für die Jahre 2020 bis 2024 wird der Rückgang der Kirchenmitglieder in den letzten Jahren nachträglich berücksichtigt, so dass eine jährliche Kürzungsquote von 1,6 % der Pfarrstellen und von 3 % der Gestellungsverträge im Schulpfarrdienst vorgeschlagen wird. Zudem sollen zusätzlich 1,5 % der Stellen im Pfarrdienst des gesamtkirchlichen Dienstes und der Spezi-

alseelsorge für andere Berufsgruppen geöffnet werden und die Zahl der Profilstellen, die mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer besetzt werden, auf höchstens 25 Stellen festgesetzt werden. Aufgrund des Zusammenspiels der Dienste und Ämter entfallen jährlich 1,6 % der Dienste, die im Pfarrdienst wahrgenommen werden und jährlich 2,3 % der Pfarrstellen, so dass jährlich 0,7 % der derzeitigen Pfarrstellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt werden können.

- a. Die Zahl der **Gemeindepfarrstellen** wird in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich um 1,6 % reduziert – bis zum 31.12.2024 von 957 auf 880 Stellen. Die Stellen werden im Dekanatsstellenbudget ausgewiesen. Im Rahmen des Dekanatsbudgets wird die Möglichkeit eröffnet, die Gemeindepfarrstellen auf Antrag der Kirchengemeinde nicht nur einzelnen Kirchengemeinden, sondern auch Kooperationsräumen zuzuordnen.

Das Verhältnis von Gemeindegliedern zu Gemeindepfarrstellen bleibt mit einer jährlichen Reduktion von 1,6 % der Stellen konstant. Es schwankt seit dem Jahr 1990 zwischen 1600 und 1700 Gemeindegliedern pro Stelle. In der Kontinuität liegt aber eine große Herausforderung. Die Zahl der Kirchenmitglieder nimmt ab, von 2 Millionen im Jahr 1990 auf 1,6 Millionen im Jahr 2016. Damit reduziert sich auch die Zahl der Gemeindepfarrstellen von 1006 im Jahr 2014 auf 957 Stellen im Jahr 2019. Bis zum Jahr 2024 sind 880 Gemeindepfarrstellen vorgesehen.

Im Rahmen des Dekanatsbudgets wird die Möglichkeit eröffnet, die Gemeindepfarrstellen nicht nur einzelnen Kirchengemeinden, sondern auch Kooperationsräumen zuzuordnen. Die Vorschläge beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und des Anreizes zur Kooperation und ermöglichen gleichzeitig Rahmenbedingungen, um auf die Reduktion der Pfarrstellen konstruktiv zu reagieren.

- b. Die Zahl der **Dekanspfarrstellen** wird von 34,5 auf 38,5 Stellen erhöht, so dass eine angemessene Ausstattung für die Leitung der zukünftigen 25 Dekanate vorhanden ist, um die derzeitigen Umstrukturierungen in den Dekanaten (Umsetzung der Pfarrstellenbemessung und ihre Auswirkung auf den Bestand der Pfarrhäuser, Konzeption des gemeindepädagogischen und des kirchenmusikalischen Dienstes, dekanatsweite Trägerschaft von Kindertagesstätten) zu unterstützen und neue Aufgaben der Dekaninnen und Dekane (Erstellen von Pfarrdienstordnungen und ggf. von Aufgabenbeschreibungen, regelmäßige Gespräche mit Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren, Gewinnung von Ruheständlern) zu berücksichtigen. Insbesondere soll durch einen Stellenanteil für stellvertretende Dekaninnen und Dekane in Dekanaten mit mehr als 50.000 Kirchenmitgliedern ermöglicht werden, dass Arbeitsfelder selbstständig übernommen werden können und eine größere Kenntnis der Gesamtsituation des Dekanats und seiner Gemeinden bei den Stellvertretungen möglich ist.

Die Stellen werden im Dekanatsstellenbudget ausgewiesen und bleiben nicht budgetierbar. Nach Vereinigung bzw. Neuordnung der Dekanate aufgrund des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete steht jedem Dekanat - unabhängig von der Mitgliederzahl - eine 1,0 Dekanspfarrstelle zur Verfügung. Für die Dekanate, die von einer Neuordnung nicht betroffen sind, gilt dies ab 01.01.2020.

Die Bemessung der Stellenbudgets für stellvertretende Dekaninnen und Dekane in § 3 Abs. 2 DPfVO (407) wird geringfügig angepasst, so dass ein zusätzlicher 0,5 stellvertretender Dekansanteil bei mehr als 50.000 (zurzeit 70.000) Kirchenmitgliedern und ein zusätzlicher 1,0 Stellenanteil bei 80.000 (zurzeit 90.000) Kirchenmitgliedern vorgesehen wird.

1. weniger als 50.000 Kirchenmitglieder, aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern
0,5 Stelle
2. mehr als 50.000 Kirchenmitglieder 0,5 Stelle
3. mehr als 80.000 Kirchenmitglieder 1,0 Stelle
4. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder 1,5 Stellen
5. mehr als 140.000 Kirchenmitglieder 2,0 Stellen

Die Beibehaltung des Flächenfaktors hat zur Folge, dass die Freistellungsanteile großflächiger Dekanate – wie bisher – geschützt bleibt. Insgesamt ist von 13,5 Stellenanteilen für die Dekansstellvertretung auszugehen, so dass sich die bisherige Summe von Dekansstellen und Stellen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von 34,5 auf 38,5 erhöht.

- c. Die Zahl der Stellen in der **regionalen Spezialseelsorge** wird in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich um 1,6 % reduziert – bis zum 31.12.2024 von 56,5 auf 52 Stellen. Die Stellen werden im Dekanatsstellenbudget ausgewiesen und bleiben mit den gemeindlichen Pfarrstellen budgetierbar. Von diesen 52 Stellen werden maximal 48 Stellen durch Pfarrerinnen und Pfarrer besetzt, so dass in den Jahren 2020 bis 2024 mindesten 4 Stellen (jährlich 1,5 %) mit entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen (z.B. aus dem gemeindepädagogischen Dienst oder mit Psychologinnen und Psychologen) besetzt werden sollen.
- d. Die Zahl der **Fach- und Profilstellen** wird in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich um **1,6 %** reduziert. Bis zum 31.12.2024 erfolgt damit eine Reduktion von 70 Stellen auf **64 Stellen**. Die Stellen werden im Dekanatsstellenbudget ausgewiesen und bleiben mit den gemeindlichen Pfarrstellen budgetierbar. Nach Vereinigung bzw. Neuordnung der Dekanate aufgrund des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete kann in jedem Dekanat (25 Dekanate) eine Stelle als Profilstelle mit einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer besetzt werden. Die verbleibenden 39 Stellen sollen durch andere Berufsgruppen mit entsprechender Qualifikation als Fachstellen besetzt werden.

Als Ausgangspunkt für die Pfarrstellenbemessung 2020 – 2024 wird von der Anzahl von 70 Fach- und Profilstellen ausgegangen, die mit der Ermittlung der Stellenbudgets bis 2019 festgesetzt wird (Art. 4 Abs. 1 PfStVO).

Fachstellen werden mit der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 nicht mehr als Pfarrstellen ausgewiesen. Im Bereich der Fach- und Profilstellen wird damit ein wesentlicher Beitrag für ein Zusammenspiel der Dienste und Ämter erbracht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind bereits 23,75 Stellen als Profilstellen (mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer) besetzt, so dass die derzeitige Situation jetzt im Stellenplan abgebildet wird. Mit der Regelung höchstens 25 Stellen als Profilstellen mit Pfarrerinnen und Pfarrern besetzen zu können und mindestens 39 Stellen als Fachstellen auszuweisen, wird der Pfarrstellenplan erheblich entlastet.

- e. Die Zahl der Stellen im **gesamtkirchlichen Dienst mit regionaler Anbindung** wird in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich um 1,6 % reduziert – bis zum 31.12.2024 von 37,5 Stellen auf 34,5 Stellen. Von diesen 34,5 Stellen werden maximal 32 Stellen durch Pfarrerinnen und Pfarrer besetzt, so dass in den Jahren 2020 bis 2024 mindesten 2,5 Stellen (jährlich 1,5 %) mit entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt werden sollen.
- f. Die Zahl der Stellen im **gesamtkirchlichen Dienst** wird in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich um 1,6 % reduziert – bis zum 31.12.2024 von 134,5 Stellen auf 124 Stellen. Von diesen 124 Stellen

werden maximal 114 Stellen durch Pfarrerinnen und Pfarrer besetzt, so dass in den Jahren 2020 bis 2024 mindesten 10 Stellen (jährlich 1,5 %) mit entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt werden sollen. Die derzeitige Entwicklung im gesamtkirchlichen Dienst wird hier weitergeführt. Perspektivisch sind hier jedoch zusätzliche Ausbildungsgänge zu entwickeln, um andere Professionen in den kirchlichen Dienst einzuführen.

- g. Die Zahl der Gestellungsverträge im **Schulpfarrdienst** wird in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich um 3 % reduziert – bis zum 31.12.2024 von 113,5 Stellen auf 97 Stellen. Gleichzeitig bleibt die Zahl von 20 Stellen für Schulseelsorge erhalten, so dass die Zahl der Schulpfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024 von 133,5 Stellen auf 117 Stellen reduziert wird. Wird die Kürzungsquote der Gestellungsverträge mit dem Erhalt der Schulseelsorge verrechnet, beträgt die Reduktion im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020 bis 2024 jährlich insgesamt 2,5 %. Die Zahl der **Schulpfarrstellen** wird mit 117 Stellen im Jahr 2024 wieder den Stand des Jahres 2000 erreichen.

Im Haushalt 2017 sind 145 Gestellungsverträge ausgewiesen. Diese Stellenausweitung ist in den Jahren ab 2008 entstanden. In diesen Jahren wurden zusätzlich Gestellungsverträge eingerichtet, um mehr Pfarrerinnen und Pfarrer einstellen zu können, als Stellen ausgewiesen wurden und die Gestellungsverträge zu 90 % vom Land Hessen bzw. Rheinland-Pfalz refinanziert wurden. In den nächsten Jahren werden voraussichtlich Gestellungsverträge zurückgegeben, da der Religionsunterricht zunehmend durch Lehrerinnen und Lehrer abgedeckt werden kann. Die Zahl der 20 Stellen für **Schulseelsorge** soll erhalten werden, da sie zum Proprium von Pfarrerinnen und Pfarrern im Schuldienst gehören.

5. Umsetzung der Pfarrstellenbemessung 2020 bis 2024

- a. Der **Eingriff in die Inhaberschaft** bzw. die Aufhebung der Pfarrstellen, die im Rahmen der Pfarrstellenbemessung von **2012 bis 2014** entfallen sind, erfolgt gemäß der Übergangsregelung des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012 zum 31.12.2018.
- b. Der **Eingriff in die Inhaberschaft** bzw. die Aufhebung der Pfarrstellen, die im Rahmen der Pfarrstellenbemessung von **2015 bis 2019** entfallen, erfolgt zum 31.12.2019.
- c. Die **Pfarrstellenreduktion** im Rahmen der Pfarrstellenbemessung **2020 bis 2024** wird nicht mehr - wie in der vorausgegangenen Bemessung - in einem Zeitraum von fünf Jahren, sondern **in zwei Stufen** erfolgen, um die starke Reduktion der Pfarrerinnen und Pfarrer in dieser Zeit abzufangen. Bis zum 31.12.2022 entfallen 5 % der Pfarrstellen. Bis zum 31.12.2024 entfallen weitere 3 % der Pfarrstellen. Die Übertragung von derzeitigen Pfarrstellen an andere Berufsgruppen ist bis zum 31.12.2024 umzusetzen, so dass bis zu diesem Zeitpunkt weitere 3,8 % der Stellen aus dem Pfarrstellenplan entfallen.

6. Zum Umgang mit Vakanzen im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020 bis 2024

- a. Für die Übernahme von **Vakanzvertretungen** werden für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand - analog zu Regelungen in anderen Gliedkirchen der EKD - pauschale Zuwendungen vorgesehen, die nach 1,0 bzw. 0,5 Stellenanteilen gestaffelt sind und mit den Ruhegehaltszuwendungen zu versteuern sind. Für die Übernahme von Gottesdienstvertretungen kann für Pfarrerinnen und Pfarrer

im Ruhestand ein Aufwendungsersatz erstattet werden, der im Prädikanten- und Lektorengesetz festgelegt ist.

- b. Eine gerechte Verteilung der anstehenden Vakanzen wird im Rahmen des Haushalts und des Stellenplans durch feste **Vakanz-Quoten** (für gemeindliche, regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen) gesteuert. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer Stellenfreigabe durch die Kirchenleitung. Zusätzlich soll der ungleichen Verteilung von Vakanzen durch eine stärkere Nutzung des Instruments der C-Besetzung begegnet werden.

Mit der Festlegung von Vakanz-Quoten soll vermieden werden, dass sich die zu erwartende Vakanzsituation innerhalb der unterschiedlichen Regionen der EKHn erheblich unterscheidet. Die Festlegung von Vakanz-Quoten kann dazu führen, dass Stellen auch in städtischen Regionen bis zu zwei Jahren vakant bleiben und nur ausgeschrieben und besetzt werden können, wenn eine Vakanz-Quote erreicht ist. Hierdurch soll einem starken Stadt-Land Gefälle in der Besetzung der Pfarrstellen vorgebeugt werden.

- c. Für alle Pfarrerinnen und Pfarrer wird ein regelmäßiger **Predigtdienstauftrag** vorgesehen, der in parochialen, regionalen und gesamtkirchlichen Gemeindeformen (Kirchengemeinden, Schulen, Krankenhäuser, u. a.) wahrgenommen werden kann.

Die vorgesehene Regelung greift eine synodale Debatte auf und stellt in den Vordergrund, dass im Zentrum der Aufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern die Verkündigung steht.

C. Rechtliche Änderungen

Grundsätzliches

Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020-2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften hat zum Ausgangspunkt die Neufassung der erforderlichen Regelungen zur Durchführung der bevorstehenden Pfarrstellenbemessung. Es beinhaltet daher einerseits Vorgaben zur Kürzung der Pfarrstellen, andererseits soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aber auch sichergestellt werden, dass notwendige Zusammenarbeit, z. B. durch die (stellenrechtliche) Schaffung von Kooperationsräumen, unterstützt wird. Gleichzeitig sollen die Reformprozesse zur Stärkung der Mittleren Ebene durch verschiedene Steuerungsmaßnahmen gesichert werden.

Im Einzelnen

Artikel 1

Zu § 1 PfStG

Absatz 1 wird redaktionell angepasst (s. a. § 25 Abs. 2 PfDG.EKD)

Absatz 2 ermöglicht die Errichtung von gemeindlichen Pfarrstellen beim Dekanat, um so Kooperationsräume auch stellenrechtlich abbilden zu können.

Zu § 1 a PfStG:

Die Erprobungsklausel ermöglicht die Abbildung regionaler Modelle.

Zu § 3 Abs. 3 PfStG:

Die Klärung der Verantwortlichkeiten dient der Sicherstellung einer gesamtkirchlichen Steuerung im Bereich der regionalen Seelsorge und der Fach- und Profilstellen.

Zu § 5 PfStG:

Die derzeitige Regelung steht in Konkurrenz zum geltenden Pfarrdienstrecht.

Zu § 9 PfStG:

Absatz 2 enthält einen veralteten Verweis.

Zu § 11 PfStG:

Die Regelung dient der Vakanzsteuerung.

Zu § 14 PfStG:

Abs. 1 ist redaktionell anzupassen. Abs. 2 enthält einen veralteten Verweis.

Zu § 16 PfStG:

In Abs. 2 wird im Fall des Besetzungsmoduls C den Pröpsten und Pröpstinnen (entsprechend der jetzigen Praxis) die Aufgabe der Erörterungen der Bewerbungen zu gewiesen.

Zu § 29 Abs. 1 PfStG:

Abs. 1 enthält einen veralteten Verweis und eine falsche Benennung.

Zu § 32 j PfStG:

Abs. 4 enthält einen veralteten Verweis.

Artikel 4:

Die Regelung zur Umsetzung der Bemessung im Zeitraum 2015-2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen im Bemessungszeitraum 2020-2024 setzt Zeitpunkte der Umsetzung und Kürzung sowie Kürzungsfaktoren fest.

Artikel 3:

Zu § 25 KGO:

Die Regelung knüpft an die Einführung von Kooperationsräumen an.

Zu § 37 Abs. 5 DSO:

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu PfdG.AG:

§ 10 a regelt den Einsatz von Pfarrer/innen im Ruhestand zur Vertretung einer Vakanz oder ein Krankheitsfall.

§ 10 b regelt die Übernahme eines Predigtauftrages für Pfarrer/innen, die keine gemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten.

Zu § 17 Abs. 4 PfBesG:

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu § 1 Abs. 1 und 5 PfStVO:

Die Klärung der Verantwortlichkeiten dient der Sicherstellung einer gesamtkirchlichen Steuerung im Bereich der regionalen Seelsorge und Fach und Profilstellen.

Zu § 3 PfStVO:

Abs. 4a knüpft an die Neuregelung in § 1 PfStG an und konkretisiert diese.

Zu § 4 Abs. 2 und § 5 PfStVO:

Die Regelung dient der Vakanzsteuerung.

Zu § 2 Abs. 4-6 FPStVO:

Die Klärung der Verantwortlichkeiten dient der Sicherstellung einer gesamtkirchlichen Steuerung im Bereich der regionalen Seelsorge und Fach und Profilstellen und in Abs. 6 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Die §§ 8 und 9 sind überholt und können daher gestrichen werden.

Artikel 4

Zu § 1 Abs. 3 DPfVO:

Abs. 3 ist überholt und kann daher gestrichen werden.

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Das Stellenbudget für Dekaninnen und Dekane und Stellvertretungen wird verändert.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Personalkosten für eine Pfarrstelle belaufen sich im Haushalt 2017 auf 87.000 € (zuzüglich Beihilfe) im Jahr. Die Personalkosten setzen sich zusammen aus 71.000 € Eckperson Pfarrdienst und 16.000 € Beitrag an die Evangelische Ruhegehaltskasse (zwei Eckpersonen). Für die Versorgung im Ruhestand werden zurzeit aus dem laufenden Haushalt 11.300 € jährlich aufgebracht, da der Versorgungsstiftung noch keine Mittel entnommen werden. Bei Eintritt einer Pfarrerin oder einem Pfarrer in den Ruhestand kann von einer Entlastung des aktuellen Haushalts von 75.700 € ausgegangen werden.

Im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020 bis 2024 entfallen 170 Pfarrstellen, so dass im Haushalt 12,86 Mio. € eingespart werden. Gleichzeitig werden 55,5 der entfallenden Pfarrstellen durch andere Professionen (Eingruppierung nach E 12) wiederbesetzt, so dass Mehrausgaben von 4,95 Mio. € entstehen, so dass von einer Verringerung der Personalaufwendungen von 7,91 Mio. € ausgegangen werden kann.

Aufgrund der Lebenserwartung der Ruheständlerinnen und Ruheständler ist in dem Zeitraum von 2020 bis 2024 von einer strukturellen Entlastung bei den Aufwendungen für Pensionäre und Hinterbliebene von 3,83 Mio. € auszugehen, so dass sich die Entlastung auf 11,74 Mio. € beläuft. Die Aufwendungen von 11.300 € aus dem laufenden Haushalt bei Eintritt in den Ruhestand für Pensionäre und Hinterbliebene wurden bereits in der Einsparung der Personalkosten berücksichtigt (s.o.).

In der Ruhegehaltskasse ist die Anpassung des derzeit beschlossenen Beitragsniveaus auf 42 % mit dem Haushaltsjahr 2020 erreicht. Von einer weiteren Zunahme der Beitragshöhe muss jedoch ausgegangen werden. Nach derzeitiger Beschlusslage der Evangelischen Ruhegehaltskasse ist von einer Anpassung der Beitragsmehrbelastung, aufgrund der Umlage der Evangelische Ruhegehaltskasse, von 2,93 Mio € auszugehen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass aufgrund der Pfarrstellenbemessung mit dem einhergehenden Stellenabbau im Zeitraum von 2020 bis 2024 von einer strukturellen Verringerung der Personalaufwendungen für den Pfarrdienst von ca. 8,81 Mio. € auszugehen ist.

E. Beteiligung

OKR Böhm

OKRin Dr. Knötzele

KRin Hoyer

KR Kopania

Pfarrer Eberl

OKRin Flemmig

OKR Dr. Grubauer

OKR Krützfeld

OKR Schuster

F. Anlagen

Anlage 1: Pfarrstellenbemessung mittelfristig & langfristig (Präsentation)

Anlage 2: Grundlagendaten für die Pfarrstellenbemessung 2020 bis 2024

Anlage 3: Statistik des Kirchlichen Lebens der EKHN in den Jahren 1990-2015

Anlage 4: Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften

Anlage 5: Synopse



Pfarrstellenbemessung

STAND: Personal Office 1/2017

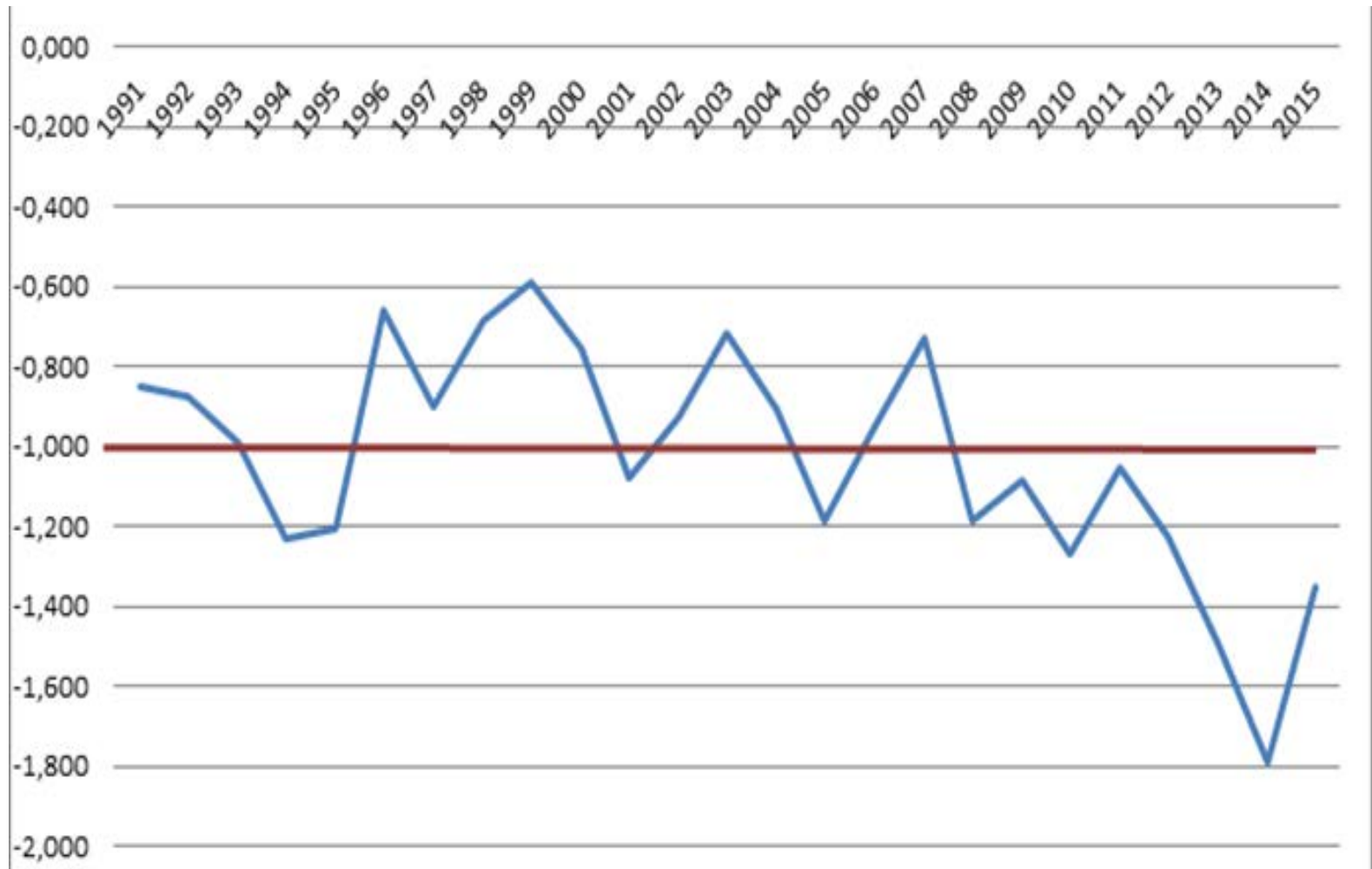
mittelfristig & langfristig



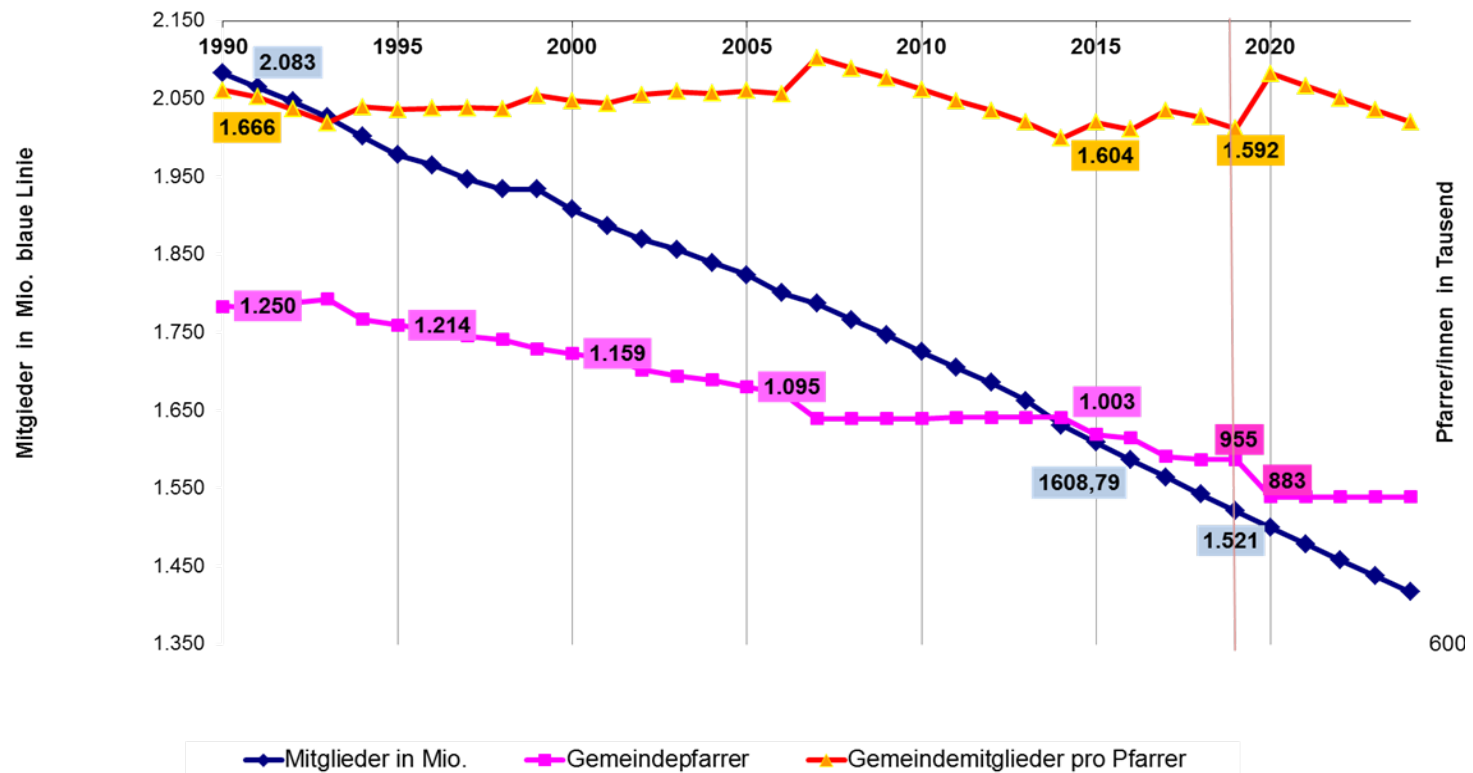
Willkommen am Paulusplatz



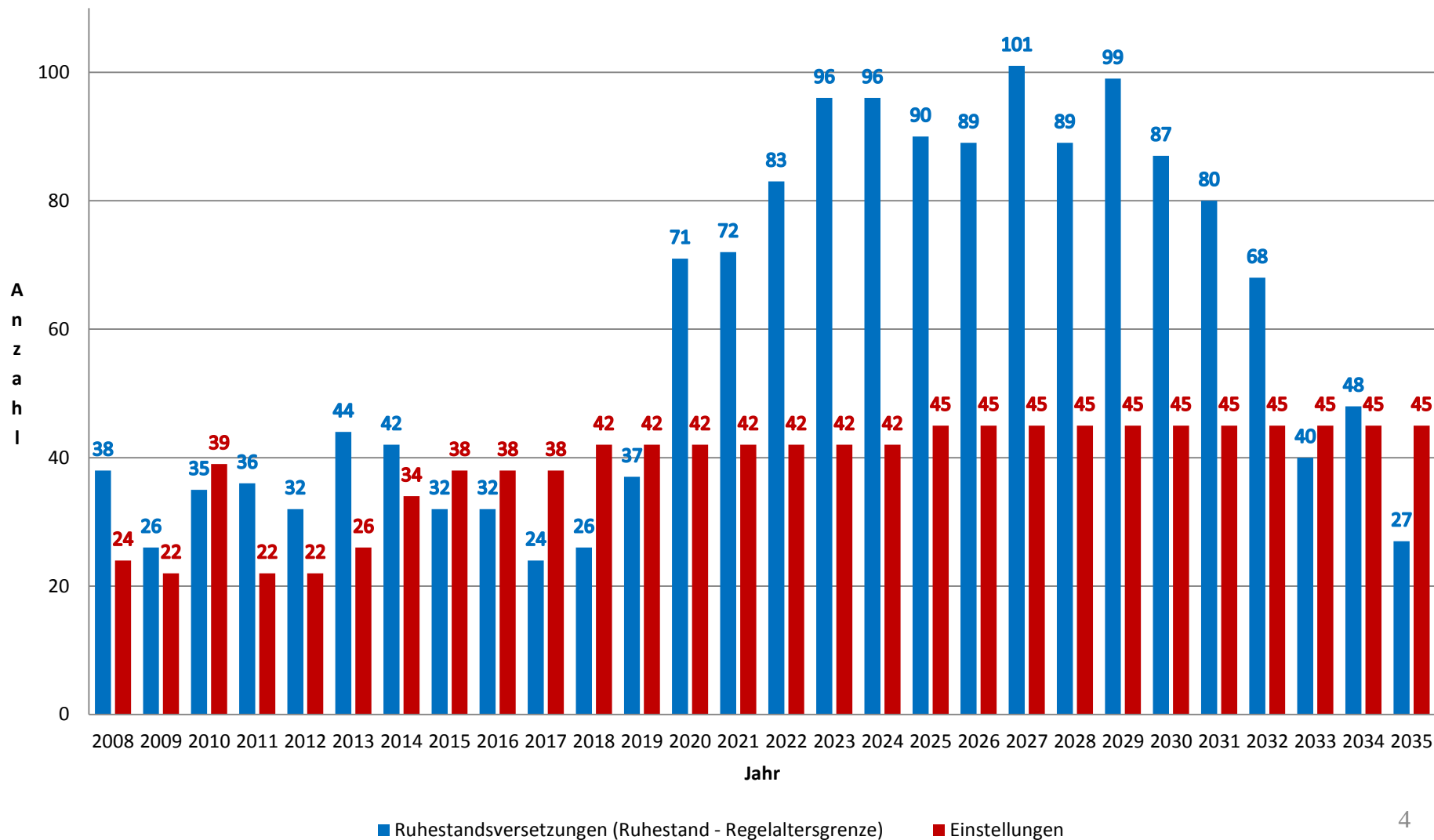
Mitgliederentwicklung 1991 bis 2015



Verhältnis von Gemeindegliedern pro Pfarrstelle 1990 bis 2015 – 2016 – 2024 (Prognose)



Anzahl Ruhestandsversetzungen & Einstellungen von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Jahren 2008-2035





Pfarrstellenbemessung 2020-2024

**3. Tagung der 12. Kirchensynode
vom 4. - 6. Mai 2017 in Frankfurt am Main**

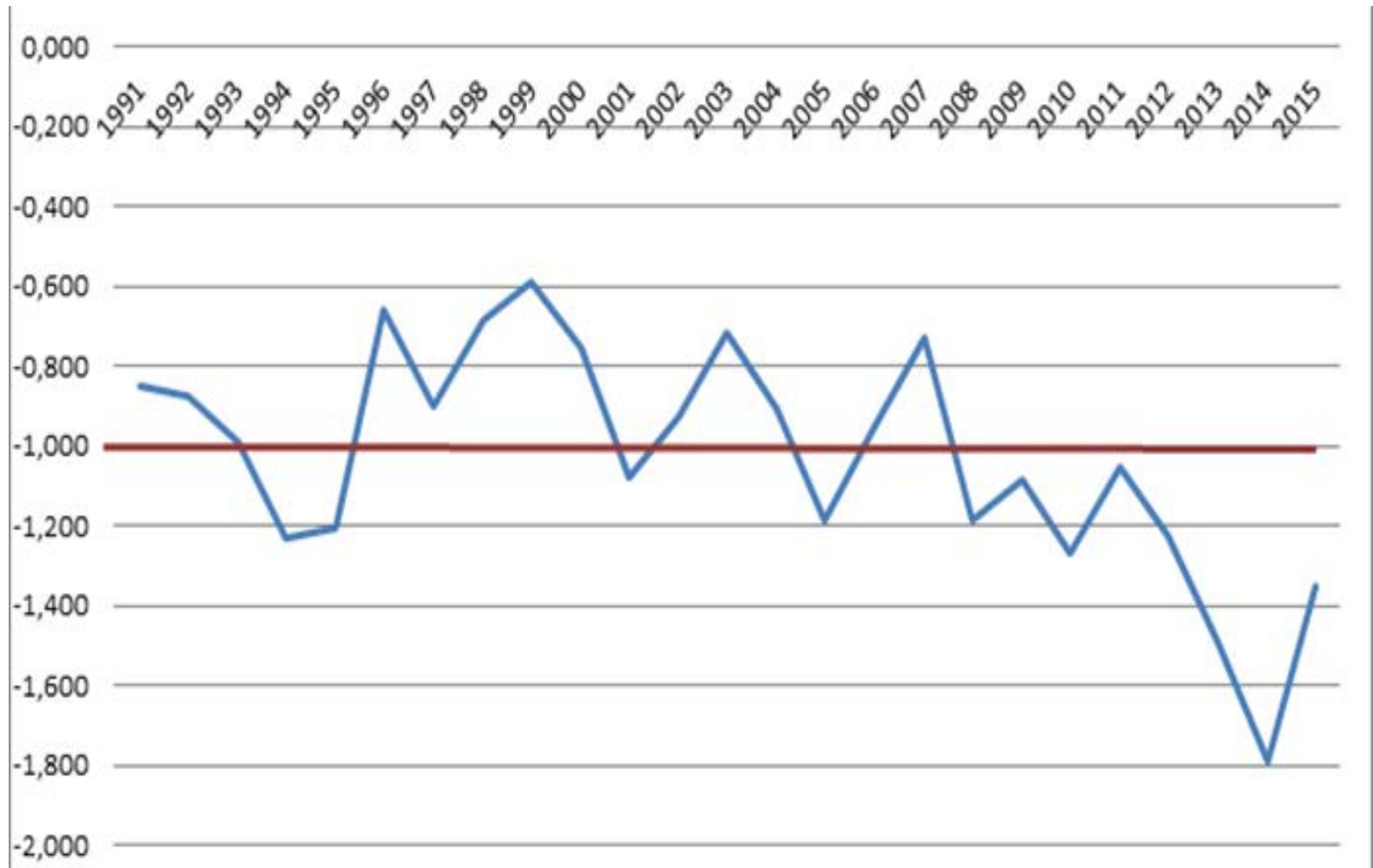
Willkommen am Paulusplatz



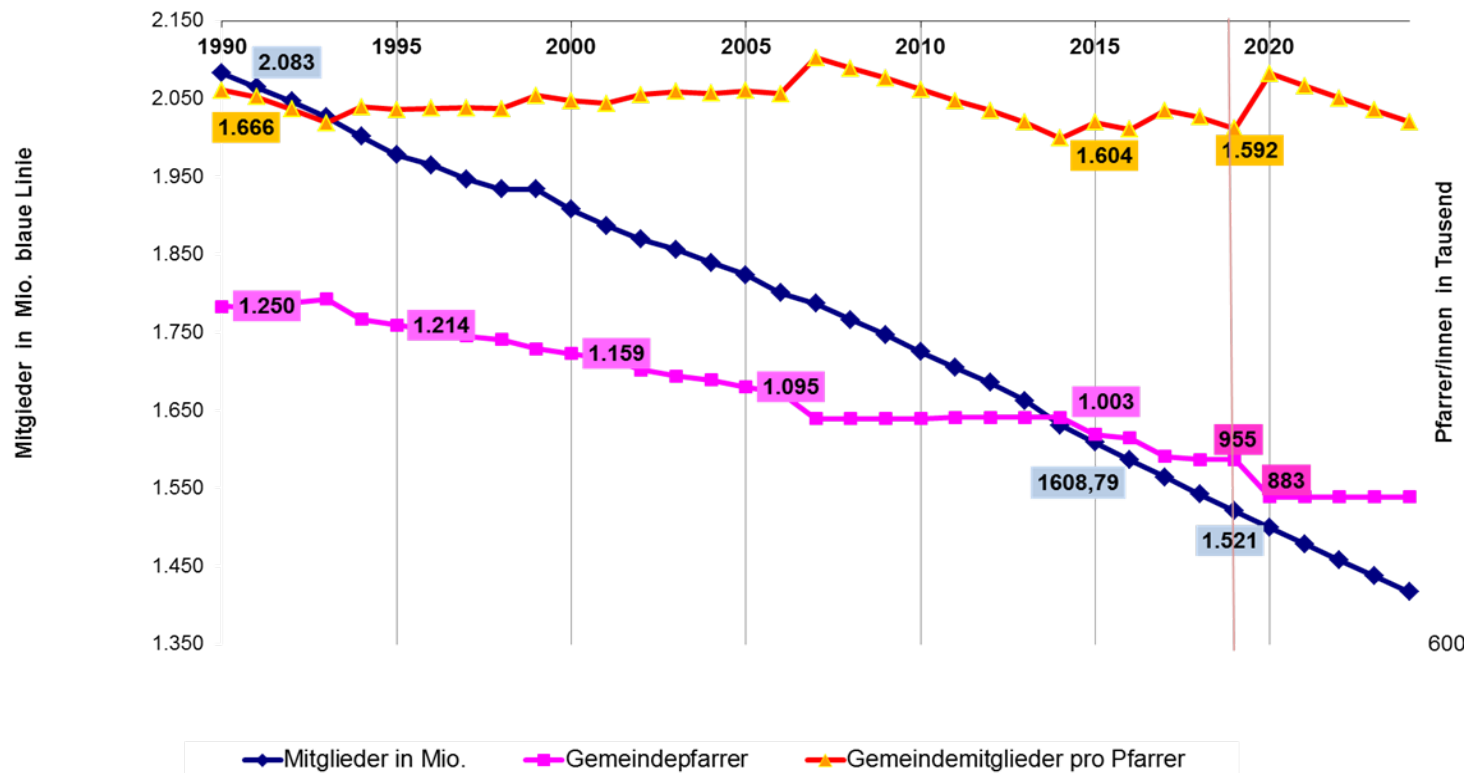
EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Oberkirchenrat Jens Böhm –
Leiter des Dezernates Personal

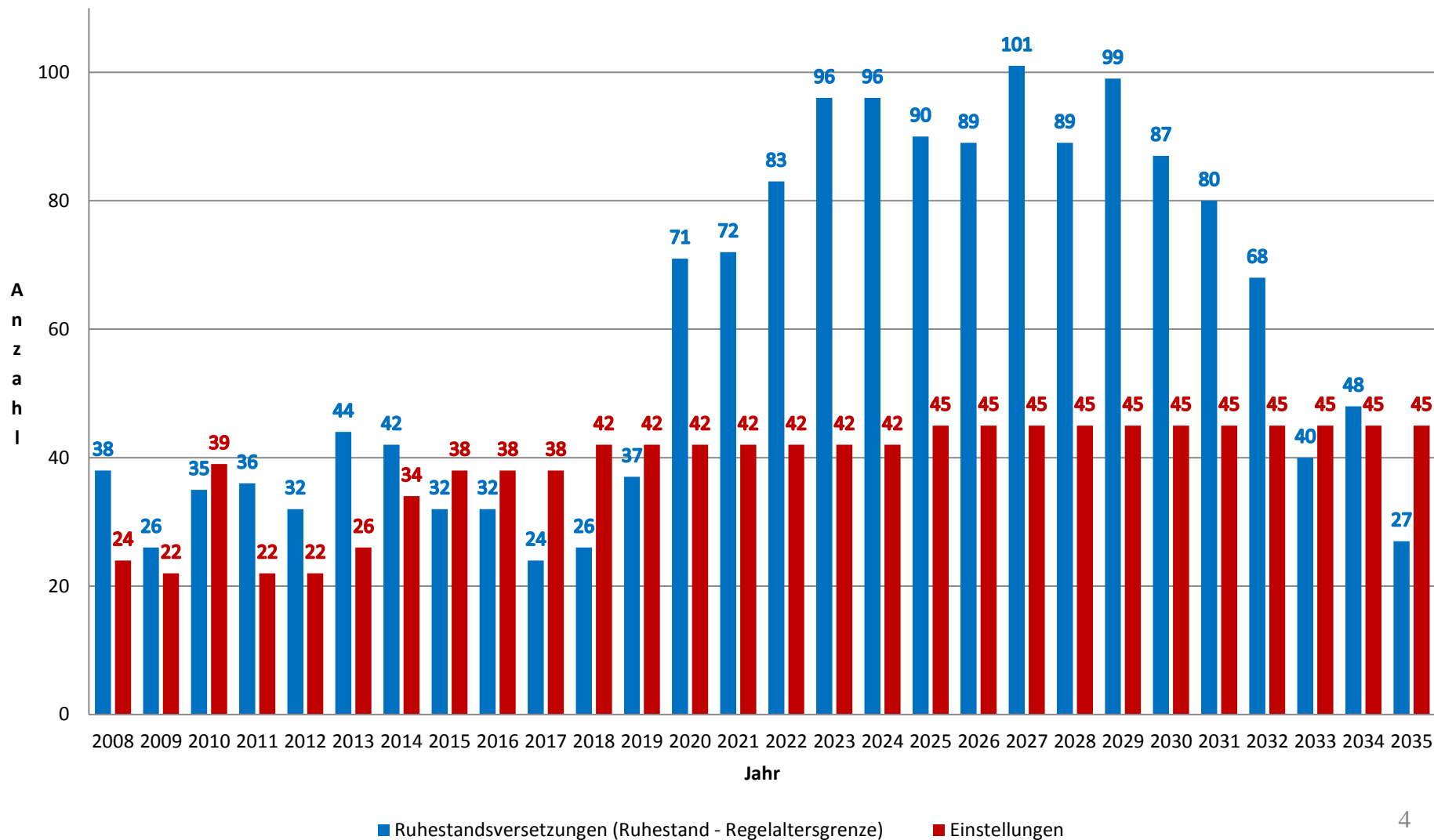
Mitgliederentwicklung 1991 bis 2015



Verhältnis von Gemeindegliedern pro Pfarrstelle 1990 bis 2015 – 2016 – 2024 (Prognose)



Anzahl Ruhestandsversetzungen & Einstellungen von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Jahren 2008-2035



Umsetzung der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 (2025-2029)

Ruhestand – Einstellung = ca. 30 % der Stellen werden vakant oder 3 % im Jahr

0,7 % der Pfarrstellen bleiben im Jahr vakant

Maßnahmen

- Vakanz - Quoten zur Steuerung
- Pfarrer/innen im Ruhestand aktivieren

1,6 % der Pfarrstellen entfallen im Jahr

Ausnahmen

- Dekanspfarrstellen
- Gestellungsverträge im Schuldienst

3,0 %

1,5 % der regionalen und gesamtkirchlichen Pfarrstellen werden für andere Berufsgruppen geöffnet

➤ **0,7 % der Pfarrstellen werden im Jahr umgewidmet (Professionenmix):**

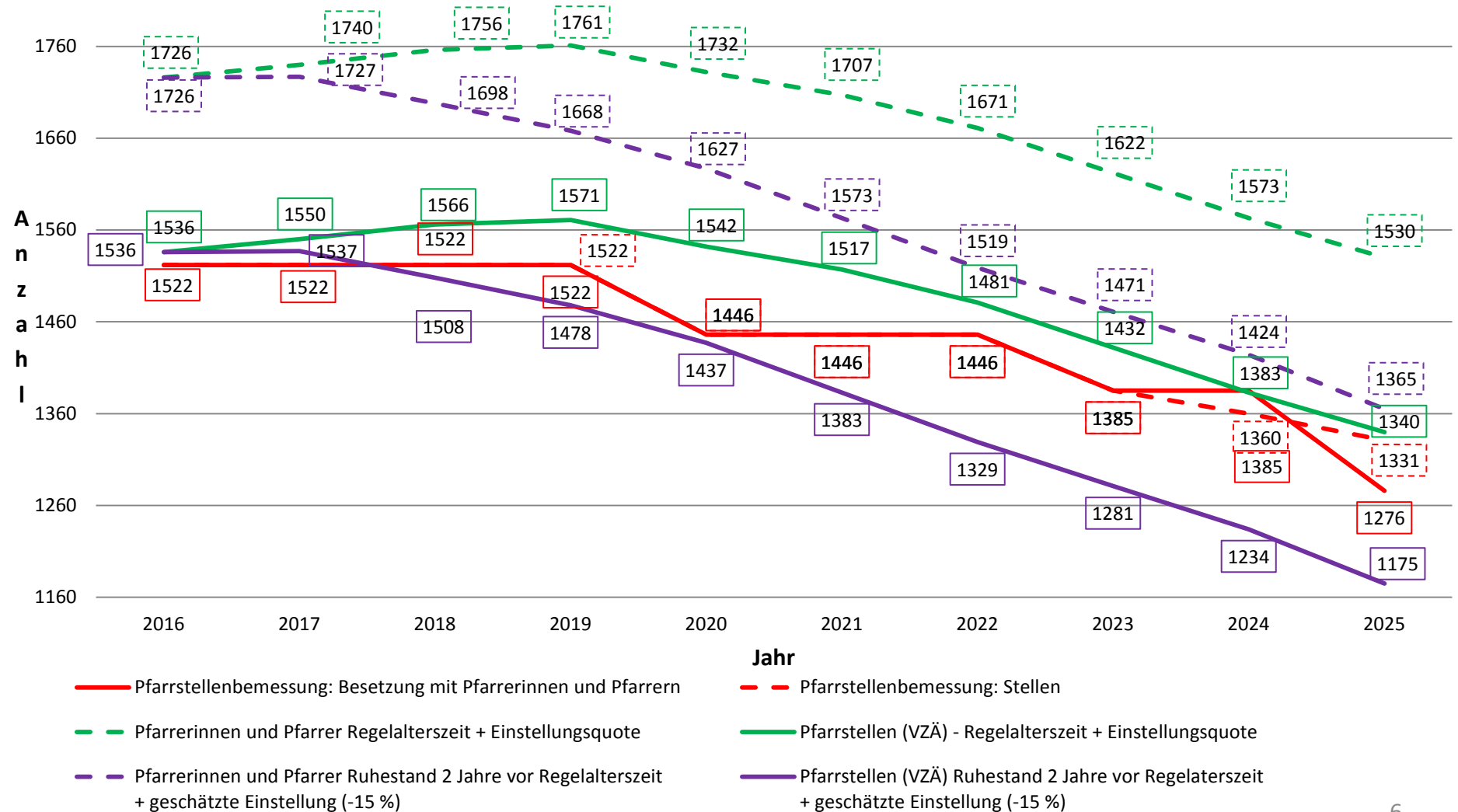
- 39 Fachstellen
- 12,5 gesamtkirchliche Stellen
- 4 Stellen der regionalen Spezialseelsorge

Einblick in die mittelfristige Pfarrstellenplanung 2015 -2024

Pfarrstellenbemessung 2015-2019: - 1 % p.a. der Stellen

Pfarrstellenbemessung 2020-2024:

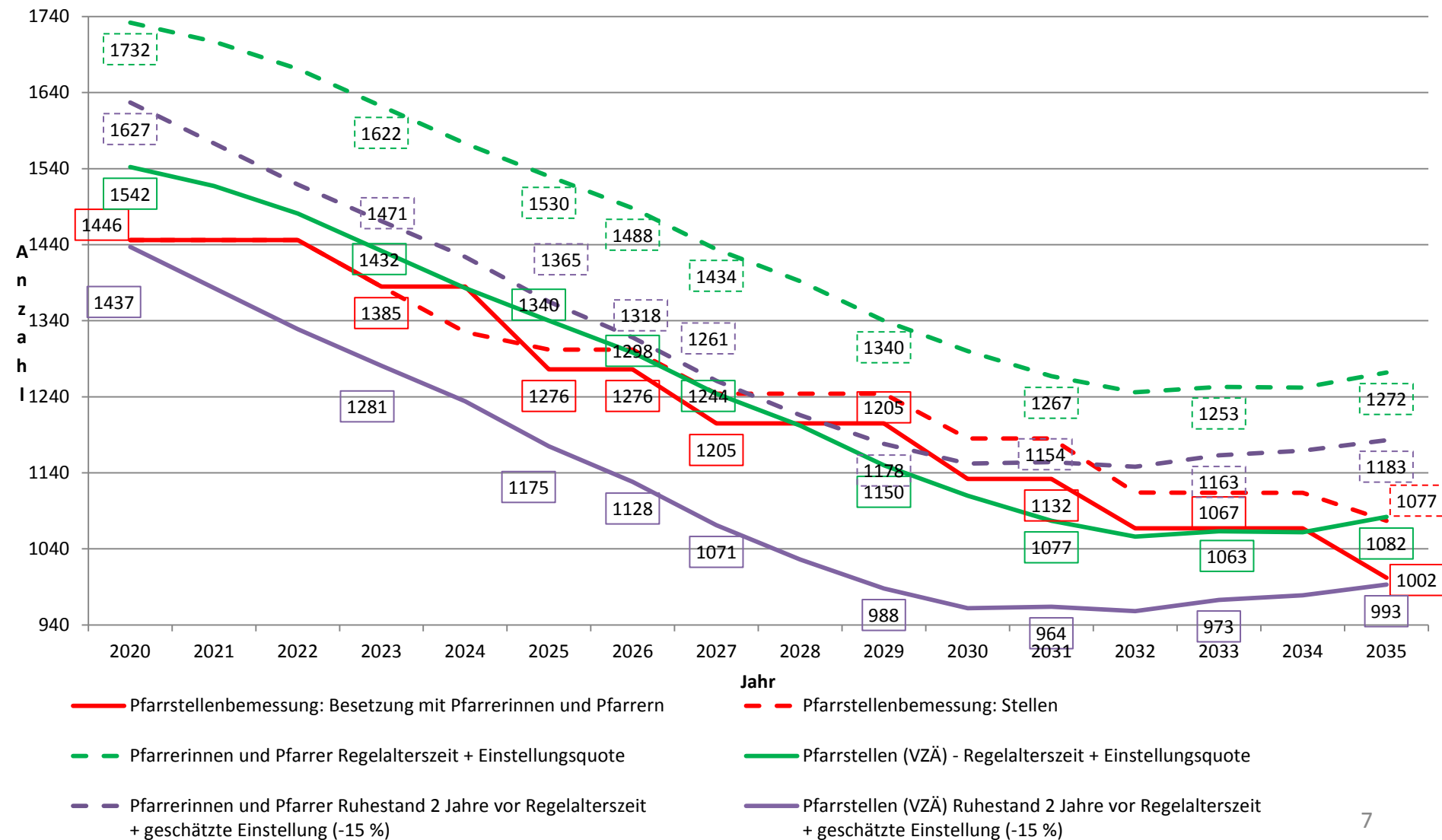
- 1,6 % p.a. der Stellen und – 0,7 % p.a., die umgewidmet werden (Professionenmix)



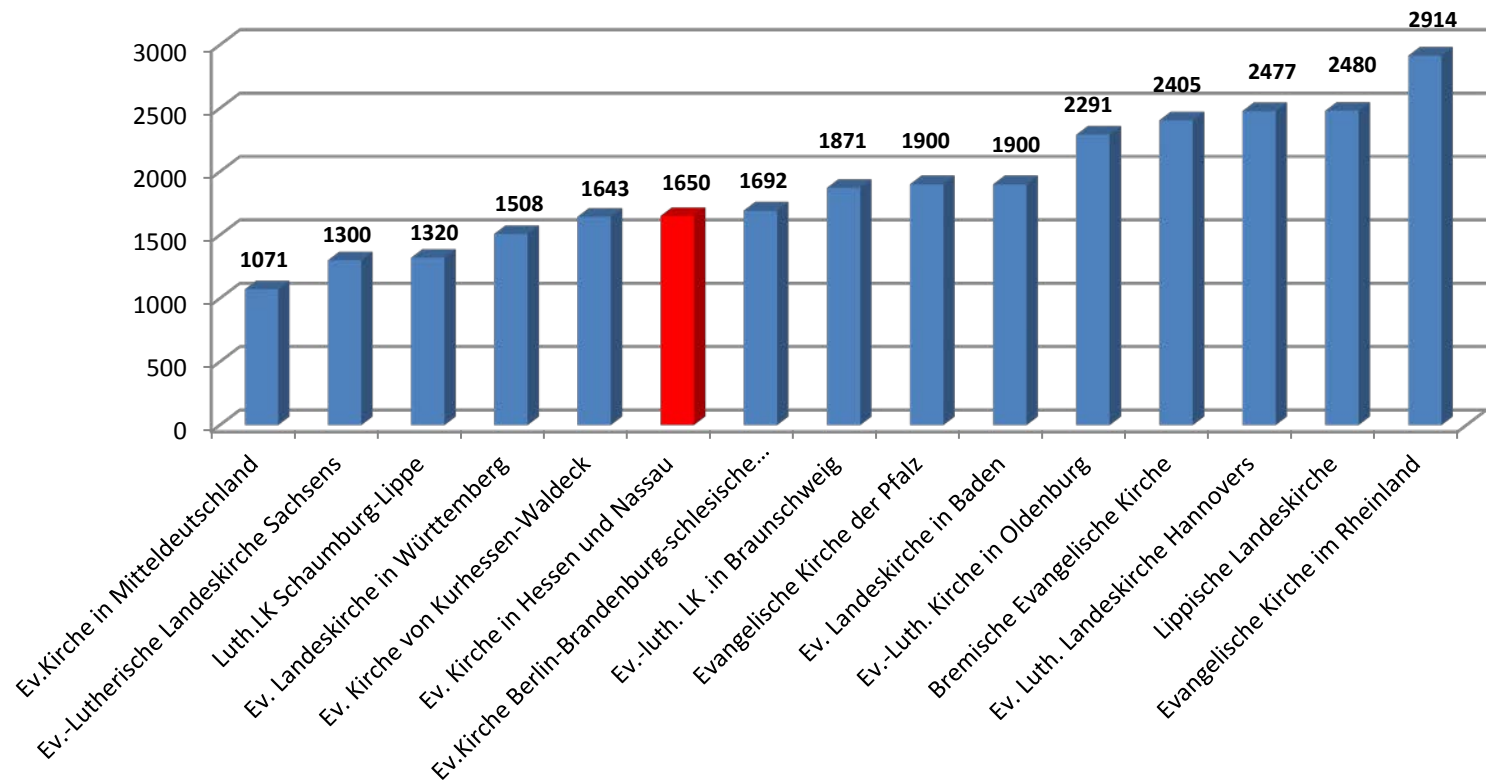
Ausblick auf die langfristige Pfarrstellenplanung

Pfarrstellenbemessung 2020-2035:

- 1,6 % p.a. der Stellen und – 0,7 % p.a., die umgewidmet werden (Professionenmix)



Verhältnis von Gemeindegliedern zu Gemeindepfarrstellen



Grundlegenden Daten für die Pfarrstellenbemessung für den Zeitraum 2020 - 2024 Anlage 2

Pkt.		<u>Besetzung</u> in <u>Vollstellen</u> am 01.01.17	<u>Zielgröße</u> <u>Pfarrstellen</u> bis 31.12.19	<u>Zielgröße</u> <u>Stellen</u> bis 31.12.24	<u>Zielgröße</u> <u>Pfarrstellen</u> bis 31.12.24	<u>Zielgröße</u> <u>andere</u> <u>Professionen</u> bis 31.12.24
1.	Gemeindepfarrstellen	961,00	957,00	880,00	880,00	
1.2	plus dem Propst/der Propstin beigegeben	45,00		0,00	-	
1.3	plus sog. Überhangstellen (Pfarrstellenbemessung)	11,00		0,00	-	
1.4	plus sog. Überhangstellen (Pfarrstellenbemessung) werden bis zum 13.12.19 und Rest von 2,00 wird bis 2021 abgebaut	11,00		0,00	-	
2.	Regionale Pfarrstellen	166,25	162,00	155,50	112,50	43,00
2.1	Dekanspfarrstellen	34,50	34,50	38,50	38,50	
2.2	Regionale Spezialseelsorge (1)	63,00	56,50	52,00	48,00	4,00
2.3	Fach- und Profilstellen (8) Zielgröße bis 12/2024: die 64,00 Stellen sind mit maximal 25 Pfarrpersonen besetzbar	67,75	70,00	64,00	25,00	39,00
	Stand 01/2017: davon Profilstellen = Pfarrer_innen	23,75				
	Stand 01/2017: davon Fachstellen = Angestellte	44,00				
	Stand 01/2017: davon (derzeit) unbesetzte Profil-/Fachstellen: 3,50					
2.4	Ehrenamtsakademie	1,00	1,00	1,00	1,00	
3.	Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung (3)	39,50	37,50	34,50	32,00	2,50
4.	Gesamtkirchliche Pfarrstellen	137,50	134,50	124,00	114,00	10,00
4.1	Kirchensynode, Kirchenleitung	13,50				
4.2	Kirchenverwaltung	13,50				
4.3	Gremien- und synodalveranlasste Projekt-stellen - 4,00 neu unter Punkt 6 zugeordnet und ausgewiesen	s.u				
4.4	Projektstelle Werbung für das Theologiestudium - 1,00 neu unter Punkt 6 zugeordnet und ausgewiesen	s.u				
4.5	Gesamtkirchliche Bildungseinrichtungen (4)	28,25				

Grundlegenden Daten für die Pfarrstellenbemessung für den Zeitraum 2020 - 2024 Anlage 2

Pkt.		<u>Besetzung</u> in <u>Vollstellen</u> am 01.01.17	<u>Zielgröße</u> <u>Pfarrstellen</u> bis 31.12.19	<u>Zielgröße</u> <u>Stellen</u> bis 31.12.24	<u>Zielgröße</u> <u>Pfarrstellen</u> bis 31.12.24	<u>Zielgröße</u> <u>andere</u> <u>Professionen</u> bis 31.12.24
4.6	Zentren (5)	30,25				
4.7	Sonstige gesamtkirchliche Pfarrstellen (6), Schulseelsorge neu unter Punkt 5 zugeordnet und ausgewiesen	41,50				
4.8	Diakonie (7)	10,50				

5.	Schulpfarrstellen (2)	159,75	133,50	117,00	117,00	
5.1	Religionsunterricht (RU) HH 2017: unter Gesamtkirchliche Pfarrstellen, Unterpunkt sonstige Ges.kirchl.Pfarrstellen ausgewiesen	139,00	113,50	97,00		
5.2	davon Schulseelsorge (incl. Professionalisierungsstellen) HH 2017: unter Gesamtkirchliche Pfarrstellen, Unterpunkt sonstige Ges.kirchl.Pfarrstellen ausgewiesen	20,75	20,00	20,00		

6.	Gremien- und synodal veranlasste Projektstellen	5,00				
	Gremien- und synodalveranlasste Projekt-stellen (BB 8.6) HH 2017: 4,00 neu unter Punkt 6 zugeordnet und ausgewiesen					
	Projektstelle Werbung für das Theologiestudium (BB 8.6) HH 2017: 1,00 neu unter Punkt 6 zugeordnet und ausgewiesen					

		1.536,00	1.424,50	1.311,00	1.255,50	55,50
	Die Stellen der Diakonie sind bis HH 2015 monetär angemeldet und ab HH 2016 im Stellenplan (BB 5.1) ausgewiesen. Die Pfarrstellenbemessungsgrunddaten beziehen sich auf den HH 2015, weswegen die Zielgrößen für 12/2019 und 12/2024 bereinigt wird.		7,00	7,00	7,00	
	3,00 RPI sowie 4,50 Zentrum Oekumene: Stellen potentiell mit EKHN Pfarrer_innen besetzbar, daher in 2019 rechnerisch zu den Grunddaten der Pfarrstellen-bemessung 2019 zu ergänzen.		7,50	7,50	7,50	
	Stellen-Kontingent für Gremien- und synodal veranlasste Projekte		7,00	6,00	6,00	
	Bereinigungen/ Aktualisierungen der Pfarrstellen- bemessungszahlen bis 12/2019 um neue Entwicklungen	1.536	1.446	1.331,50	1.276	55,50

Grundlagendaten für die Pfarrstellenbemessung für den Zeitraum 2020 - 2024 Anlage 2

Der Kirchensynode wurde seit der Vorlage des Haushaltsplan-Entwurfs 2006 jährlich eine Übersicht zur Pfarrstellenentwicklung vorgelegt. Bis incl. des Haushaltes 2014 orientierte sich die Kategorisierung an der Pfarrstellenzuordnung des § 2 Abs. 2 Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen (RPfStVO).

Seit dem Haushalt 2015 wird die neue Gliederung entsprechend dem Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23.11.2012 ausgewiesen.

- (1) Klinikseelsorge (2017: 4,75 refinanziert) die Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge (A-K-H Stellen).

- (2) Die Ausweisung erfolgt seit Haushalt 2015 im Bereich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen (Pkt. 4.9) Pfarrstellen im Schuldienst werden unter Berücksichtigung von Personalnebenkostenbestandteilen (Beihilfe und Versorgung) zu ca. 90% refinanziert. Angesichts der veränderten Einstellungspolitik von 2008 bis 2013 (verlängert bis 2017) hat die Kirchenleitung beschlossen, 2/3 des Personalüberhangs in zeitlich befristete schulische Gestellungsverträge zu geben. Um erfolgreich mit der staatlichen Seite zu verhandeln, können die Gestellungsverträge mit 0,25 Dienstaufträgen für Schulseelsorge verbunden werden.

- (3) Altenheimseelsorge, Behindertenseelsorge, Fachberatung Inclusion, Gehörlosenseelsorge, Stadtkirchenarbeit, Notfallseelsorge, Stadtjugendarbeit, Telefonseelsorge.

- (4) Laubach-Kolleg, Ev. Grundschule Weiten-Gesäß, Ev. Grundschule Freinseen, Ev. Gymnasium Bad Marienberg, Religionspädagogisches Institut und dessen Regionalstellen, Kirchliche Schulämter, Jugendkulturkirche St. Peter, Bibelhaus, Theologisches Seminar Herborn, Theologische Ausbildung und Evangelische Akademie Frankfurt.

- (5) Zentrum Verkündigung, Zentrum Bildung, Zentrum für Gesellschaftliche Verantwortung, Zentrum Seelsorge und Beratung sowie das gemeinsame Zentrum Ökumene der EKH/EKKW.

- (6) Ev. Frauen in der Kirche, Medienhaus, Pfarrstelle Kommunikationsprojekte, Pfarrstelle Fernsehen (refinanziert), Pfarrstellen Landesgartenschau und Hessentag (Bereich Kommunikationsprojekte), Ev. Regionalverband Frankfurt am Main (ERV), Freistellungsanteile Pfarrerausschuss, Beauftragte/r für Schwerbehinderte, Pfarrstelle Gnadenthal, Verbindungsstellen zum Land Hessen und Land Rheinland-Pfalz und die Studentengemeinden. Desweiteren sind darin 43,03 Seelsorgepfarrstellen enthalten wie Polizei-, Flughafen-, Ausländer-, Asyl-, Schausteller-, Gefängnis- (11,00 Stellen refinanziert) und Schulseelsorgepfarrstellen (21,53 Stellen), IPOS (Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Personalberatung - ab Haushalt 2016).

- (7) Ab Haushalt 2016 Ausweisung der weiteren Pfarrstellen der Diakonie Hessen.

- (8) Bis 12/2019 sind die Fach- und Profilstellen von Kürzungen ausgenommen.

Kirchliches Leben der EKHN in Zahlen								
Jahr	Mitglieder	Abnahme in Prozent	Abnahme absolut	Kinder-Taufen	jährliche Abnahme	Bestattungen	Aufnahmen mit Erw.Taufen	Austritte
1980	2306901			18593		27577	2040	8839
1990	2082558	-9,725	-224343	20639	-2046	26271	2810	11625
1991	2064892	-0,848	-17666	21247	-608	26070	3081	18079
1992	2046864	-0,873	-18028	20221	1026	25595	2738	19508
1993	2026554	-0,992	-20310	19819	402	25482	2721	16033
1994	2001660	-1,228	-24894	19520	299	24955	3008	17379
1995	1977579	-1,203	-24081	18961	559	24983	3029	18959
1996	1964564	-0,658	-13015	18833	128	24644	3201	14759
1997	1946909	-0,899	-17655	18748	85	24705	3152	13750
1998	1933568	-0,685	-13341	18751	-3	24136	3350	12214
1999	1922176	-0,589	-11392	17608	1143	23792	2458	13198
2000	1907667	-0,755	-14509	16475	1133	23495	3732	12875
2001	1887112	-1,077	-20555	16212	263	23100	4046	12233
2002	1869660	-0,925	-17452	15490	722	23135	4186	13037
2003	1856304	-0,714	-13356	14728	762	23164	4439	13776
2004	1839488	-0,906	-16816	14725	3	21858	4278	10129
2005	1817703	-1,184	-21785	14316	409	21757	4634	8174
2006	1800379	-0,953	-17324	13517	799	21182	4304	8480
2007	1787292	-0,727	-13087	13637	-120	21902	4652	9733
2008	1766103	-1,186	-21189	13381	256	21643	4095	12699
2009	1746961	-1,084	-19142	13056	325	21460	4387	11330
2010	1724817	-1,268	-22144	12535	521	21303	4226	10978
2011	1706654	-1,053	-18163	12589	-54	20719	4120	10761
2012	1685742	-1,225	-20912	12352	237	20731	3488	10207
2013	1660549	-1,494	-25193	12014	338	21730	3546	13702
2014	1630818	-1,79	-29731	11723	291	20359	3153	19705
2015	1608790	-1,351	-22028	11433	290	21905	3268	15592

**Kirchengesetz
zur Pfarrstellenbemessung
in den Jahren 2020 bis 2024
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet.

(2) Bei den Dekanaten werden regionale Pfarrstellen errichtet. Außerdem können dort gemeindliche Pfarrstellen errichtet werden, soweit diese einem Kooperationsraum zugewiesen werden. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. § 3 Absatz 1 und die §§ 17 ff. finden sinngemäß Anwendung. Bei mehreren Kirchenvorständen findet das Verfahren nach den §§ 17 ff. in gemeinsamen Sitzungen statt.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen kann mit Zustimmung der KL längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften des § 6 FPVO sowie weiteren Bemessungsregelungen abgewichen werden. Dazu wird in der Regel eine Arbeitsgemeinschaft gebildet.“

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den beteiligten Dekanatssynodalvorständen.“

4. § 5 wird aufgehoben.

5. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

6. In § 11 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu zwei Jahren, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die oder der in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben.“

- b) In Absatz 2 Buchstabe a wird der Hinweis „(§ 2 des Pfarrdienstgesetzes)“ durch den Hinweis „(§§ 15 bis 18 des Pfarrdienstgesetzes der EKD)“ ersetzt.

8. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Besetzungsmodus A und B erörtert die Dekanin oder der Dekan mit dem Kirchenvorstand die Bewerbungen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse und Anforderungen der

Anlage 4

Gemeinde. Beim Besetzungsmodus C tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans die zuständige Propstin oder der zuständige Propst. Sie oder er wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt.“

9. § 26 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Abs. 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie nach Anhören des Kirchenvorstandes im Rahmen des § 16 Abs. 1 eine Bewerberin oder Bewerber aus und stellt sie oder ihn dem Kirchenvorstand und anschließend der Gemeinde vor.“

10.Abschnitt 3 erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt 3
Besetzung von regionalen und
gesamtkirchlichen Pfarrstellen
(regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen)“

11.In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

12.In § 32j Absatz 4 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch die Wörter „Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

Artikel 2

Kirchengesetz

**zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der
Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024**

§ 1

**Umsetzung der Pfarrstellenbemessung
im Zeitraum 2015 bis 2019**

Die aus den Sollstellplänen resultierenden Kürzungen sind bis zum 31. Dezember 2019 umzusetzen.

§ 2

**Bemessung der Pfarrstellen
im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024**

(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2017.

(2) Ausgangswert der Ermittlung ist die zum 31. Dezember 2019 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1446) und die zum 1. Juni 2017 festgestellte Zahl der Kirchenmitglieder im Jahr 2016. Von der Gesamtzahl der Pfarrstellen sind im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024 folgende Kürzungen vorzunehmen:

1. Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert.
2. Die Zahl der Dekanspfarrstellen wird von 34,5 auf 38,5 Stellen erhöht.
3. Die Zahl der Stellen in der regionalen Spezialseelsorge wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.
4. Die Zahl der Fach- und Profilstellen wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert.
5. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst mit regionaler Anbindung wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.
6. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.

7. Die Zahl der Gestellungsverträge im Schulpfarrdienst wird jährlich um 3,0 Prozent reduziert.

(3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2019 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.

(4) Die ab 1. Januar 2020 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 des Pfarrstellengesetzes erfolgt in zwei Stufen. Bis zum 31. Dezember 2022 entfallen 4,9 Prozent der Pfarrstellen. Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen weitere 3,2 Prozent der Pfarrstellen. Die Übertragung von derzeitigen Pfarrstellen an andere Berufsgruppen ist bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen, so dass bis zu diesem Zeitpunkt weitere 3,8 Prozent der Stellen aus dem Pfarrstellenplan entfallen.

Artikel 3 Änderung weiterer Kirchengesetze

1. In § 25 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. In jedem Kirchenvorstand soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied sein. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Dekan oder die Dekanin. Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist.“

2. In § 37 Absatz 5 Nummer 1 Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), werden nach dem Wort „Dekanatssynode“ die Wörter „bei Stellenteilung“ eingefügt.

3. Im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377), werden nach § 10 folgende §§ 10a und 10b eingefügt:

§ 10a Dienstauftrag im Ruhestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand nach § 87 des Pfarrdienstgesetzes der EKD kann ein regelmäßiger geordneter Dienst übertragen werden. Dazu gehört insbesondere die Vakanz- oder Krankheitsvertretung. Der Auftrag ist in der Regel auf drei Jahre befristet. Er kann durch die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ruhestand jederzeit und ohne besondere Begründung beendet werden. Bei einem vollen Dienstauftrag wird ein Betrag von 1200 Euro und bei einem 50-Prozent-Dienstauftrag 600 Euro monatlich an die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ruhestand gezahlt. Das Entgelt ist mit den Versorgungsbezügen zu versteuern und nimmt an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.

(2) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand vertretungsweise einzelne Gottesdienstvertretungen übernehmen, findet § 11 des Prädikanten- und Lektorengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10b Zusätzlicher Predigtauftrag

Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag oder ein kirchenleitendes Amt wahrnehmen, erhalten darüber hinaus einen Predigtauftrag gemäß § 25 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in parochialen, regionalen oder gesamtkirchlichen Gemeindeformen, soweit ihr Dienstauftrag bisher keinen regelmäßigen Predigtauftrag vorsieht.“

4. In § 17 Absatz 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 521), wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Amt nur anteilig übertragen, bemisst sich die Zulage nach dem Anteil.“

Artikel 4
Änderung von Rechtsverordnungen

(1) Die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 36), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der von der Kirchensynode beschlossene Stellenplan kann eine Festlegung von Profil- bzw. Fachstellen sowie eine Begrenzung der Zahl der regionalen Stellen in der Spezialseelsorge vorsehen, die durch Pfarrerinnen oder Pfarrer besetzt werden können.“

2. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. Im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und auf Antrag der beteiligten Kirchenvorständen können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.“

3. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500, bei einer 0,5 gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 750 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 bzw. 1250 in der Regel nicht überschritten werden soll.“

4. § 4 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.“

5. In § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Werden die Richtwerte nach § 4 Absatz 2 unterschritten, kann ein Zusatzauftrag zur Abdeckung der kirchlichen Handlungsfelder erteilt werden.“

(2) Die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 37), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In jedem Dekanat kann bis zu einer Profilstelle errichtet werden.“

b) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Fach- und Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen Personen besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Eine Abweichung hiervon ist nur mit Zustimmung der Kirchenleitung möglich.“

c) Im Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Inhaberschaften und Aufträge für Profilstellen werden für bis zu sechs Jahre übertragen.“

e) In Absatz 7a Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert: in Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

3. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.

(3) Die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 32), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Stellenbudget beträgt pro Dekanat eine Dekanspfarrstelle.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Zahl „70.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.
 - c) Im Absatz 2 Nummer 3 wird die Zahl 90.000 durch 80.000, in Nummer 5 die Zahl 130.000 durch 140.000 ersetzt.
 - d) In Absatz 2 wird die Nummer 6 gestrichen.

Artikel 5 **Übergangsbestimmung**

Bei Dekanaten, die nach dem Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. November 2013 vereinigt oder aufgelöst werden, findet bis zur Neuordnung weiterhin die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 6 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am 25. April 2013 (ABl. 2013 S. 190), außer Kraft.

Hinweis: In der Synopse werden die rechtlichen Regelungen auszugsweise gegenübergestellt. Die Gesetze sind nicht vollständig abgedruckt.

Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften Vom ...		
Artikel 1 Änderung des Pfarrstellengesetzes		
Pfarrstellengesetz (PfStG) Vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370 und S. 376)	Neu	Anmerkung
§ 1	§ 1	
Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung werden bei Kirchengemeinden (gemeindliche Pfarrstellen), Dekanaten (regionale Pfarrstellen), kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche (gesamtkirchliche Pfarrstellen) errichtet.	(1) Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet. (2) Bei den Dekanaten werden regionale Pfarrstellen errichtet. Außerdem können dort gemeindliche Pfarrstellen errichtet werden, soweit diese einem Kooperationsraum zugewiesen werden. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. § 3 Absatz 1 und die §§ 17ff finden sinngemäß Anwendung. Bei	<i>Absatz 1 wird redaktionell angepasst (s. a. § 25 Abs. 2 PfdG.EKD)</i> <i>Absatz 2 ermöglicht die Errichtung von gemeindlichen Pfarrstellen beim Dekanat, um so kooperationsräume abbilden zu können.</i>

	mehreren Kirchenvorständen findet das Verfahren nach §§ 17 ff in gemeinsamen Sitzungen statt.“	
	§ 1a	
	Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen kann mit Zustimmung der KL längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften des § 6 FPVO sowie weiteren Bemessungsregelungen abgewichen werden. Dazu wird in der Regel eine Arbeitsgemeinschaft gebildet.“	Die Erprobungsklausel ermöglicht die Abbildung regionaler Modelle.
§ 3	§ 3	
(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen. (2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans oder der Dekanin) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung von Dekanatspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung. (3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheiden die beteiligten Dekanatssynodalvor-	(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen. (2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans oder der Dekanin) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung von Dekanatspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung. (3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheidet die Kirchenleitung im Be-	Die Klärung der Verantwortlichkeiten dient der Sicherstellung einer gesamtkirchlichen Steuerung

stände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.	nehmen mit den beteiligten Dekanatssynodalvorständen.	<i>im Bereich der regionalen Seelsorge und Fach und Profilstellen.</i>
§ 5	§ 5	
(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatssynodalvorstandes eine gemeindliche Pfarrstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören. (2) Die Einschränkung und Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des Absatzes 1 schriftlich bekannt zu geben und werden frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.	(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatssynodalvorstandes eine gemeindliche Pfarrstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören. (2) Die Einschränkung und Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des Absatzes 1 schriftlich bekannt zu geben und werden frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.	<i>Die derzeitige Regelung steht in Konkurrenz zum geltenden Pfarrdienstrecht.</i>
§ 9	§ 9	
(1) Die Pfarrstellen werden in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl der Kirchengemeinde (Besetzungsmodus A und B) und einmal durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) besetzt. Im Zweifelsfall stellt die Kirchenleitung den Beset-	(1) Die Pfarrstellen werden in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl der Kirchengemeinde (Besetzungsmodus A und B) und einmal durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) besetzt. Im Zweifelsfall stellt die Kirchenleitung den Beset-	<i>Absatz 2 enthält einen veralteten Verweis.</i>

zungsmodus fest. Die erstmalige Besetzung einer Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung. (2) Die Besetzung einer Pfarrstelle, die mindestens zur Hälfte des Dienstes mit einem übergemeindlichen Dienstauftrag verbunden ist, erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Die Übertragung kann gemäß § 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes befristet werden.	zungsmodus fest. Die erstmalige Besetzung einer Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung. (2) Die Besetzung einer Pfarrstelle, die mindestens zur Hälfte des Dienstes mit einem übergemeindlichen Dienstauftrag verbunden ist, erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Die Übertragung kann gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD befristet werden.	
Unterabschnitt 2 - Ausschreibung	Unterabschnitt 2 - Ausschreibung	
§ 11	§ 11	
(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. (2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungs-	(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. (1a) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu zwei Jahren, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen. (2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung spätes-	<i>Die Regelung dient der Vakanzsteuerung. Sie wird zeitlich befristet.</i>

frist beantragen. (3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b).	tens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen. (3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b).	
Unterabschnitt 3 - Bewerbung	Unterabschnitt 3 - Bewerbung	
§ 14	§ 14	
(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können sich nach Ablauf ihrer Probezeit bewerben (§ 60 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes). (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angehören, können sich ebenfalls bewerben, wenn a) sie die Anstellungsfähigkeit für die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besitzen (§ 2 des Pfarrdienstgesetzes), b) die Kirchenleitung ihre Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Aussicht gestellt hat.	(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die oder der in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angehören, können sich ebenfalls bewerben, wenn a) sie die Anstellungsfähigkeit für die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besitzen (§§ 15 – 18 des Pfarrdienstgesetzes der EKD). b) die Kirchenleitung ihre Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Aussicht gestellt hat.	<i>Abs. 1 ist redaktionell anzupassen. Abs. 2 enthält einen veralteten Verweis.</i>

(3) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst für die Bewerbung um eine Pfarrstelle bleiben unberührt.	(3) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst für die Bewerbung um eine Pfarrstelle bleiben unberührt.	
§ 16	§ 16	
(1) Vor Ausschreibung einer Pfarrstelle hat der Kirchenvorstand zusammen mit der Pröpstin oder dem Propst eine Bilanzierung der Gemeindegemeinschaft einschließlich der Erstellung eines Aufgabenprofils vorzunehmen; der Dekanatssynodalvorstand ist zu beteiligen. (2) Die Dekanin oder der Dekan erörtert mit dem Kirchenvorstand die Bewerbungen im Hinblick auf die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und die besonderen Verhältnisse und Anforderungen in der Gemeinde. Der Kirchenvorstand kann eine Ergänzung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber beantragen; § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 bleiben unberührt.	(1) Vor Ausschreibung einer Pfarrstelle hat der Kirchenvorstand zusammen mit der Pröpstin oder dem Propst eine Bilanzierung der Gemeindegemeinschaft einschließlich der Erstellung eines Aufgabenprofils vorzunehmen; der Dekanatssynodalvorstand ist zu beteiligen. (2) In den Fällen des Besetzungsmodus A und B erörtert die Dekanin oder der Dekan mit dem Kirchenvorstand die Bewerbungen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse und Anforderungen der Gemeinde. Beim Besetzungsmodus C tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst. Sie oder er wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt.	<i>In Abs. 2 wird im Fall des Besetzungsmoduls C den Pröpsten und Pröpstinnen (entsprechend der jetzigen Praxis) die Aufgabe der Erörterungen der Bewerbungen zu gewiesen.</i>
§ 26	§ 26	
(1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Abs. 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie nach Anhören des Kirchenvorstandes (§ 16) eine Bewerberin oder einen Bewerber aus und stellt sie oder ihn der Gemeinde vor. 2 Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.	(1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Abs. 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie nach Anhören des Kirchenvorstandes im Rahmen des § 16 Abs. 1 eine Bewerberin oder Bewerber aus und stellt sie oder ihn dem Kirchenvorstand und anschließend der Gemeinde vor. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.	

Abschnitt 3 Besetzung von übergemeindlichen Pfarrstellen	Abschnitt 3 Besetzung von regionalen und gesamtkirchlichen Pfarrstellen	
§ 29	§ 29	
(1) Pfarrstellen bei Dekanaten, bei Kirchlichen Verbänden und bei der Gesamtkirche (übergemeindliche Pfarrstellen) werden durch die Kirchenleitung besetzt. Die Übertragung ist gemäß § 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes zeitlich begrenzt. (2) Für Ausschreibung und Bewerbung gelten sinngemäß die Vorschriften für Gemeindepfarrstellen. (3) Für die Verwaltung von Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung bei Dekanaten und Kirchlichen Verbänden gilt § 28 entsprechend.	(1) Pfarrstellen bei Dekanaten, bei Kirchlichen Verbänden und bei der Gesamtkirche (regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen) werden durch die Kirchenleitung besetzt. Die Übertragung ist gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD zeitlich begrenzt. (2) Für Ausschreibung und Bewerbung gelten sinngemäß die Vorschriften für Gemeindepfarrstellen. (3) Für die Verwaltung von Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung bei Dekanaten und Kirchlichen Verbänden gilt § 28 entsprechend.	<i>Abs. 1 enthält einen veralteten Verweis und eine falsche Benennung.</i>
Abschnitt 4 Teilstellen und gemeinsame Versehung einer Stelle (Stellenteilung)	Abschnitt 4 Teilstellen und gemeinsame Versehung einer Stelle (Stellenteilung)	
§ 32j	§ 32j	
(1) Eine Pfarrerin und ein Pfarrer können sich als Ehepaar gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. Ist die Pfarrstelle durch Wahl der Kirchengemeinde zu besetzen, können sie nur gemein-	(1) Eine Pfarrerin und ein Pfarrer können sich als Ehepaar gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. Ist die Pfarrstelle durch Wahl der Kirchengemeinde zu besetzen, können sie nur gemein-	<i>Abs. 4 enthält einen veralteten Verweis.</i>

sam gewählt werden. (4) Für die Versetzung eines Ehepartners oder beider Ehepartner aus der Pfarrstelle gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes.	sam gewählt werden. (4) Für die Versetzung eines Ehepartners oder beider Ehepartner aus der Pfarrstelle gelten die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD.	
--	---	--

Artikel 2 Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024		
Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am 25. April 2013 (ABl. 2013 S. 190)	Artikel 2 Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024	Anmerkung
Artikel 4 Übergangsregelung		
(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 der Pfarrstellenverordnung zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 30. April 2013. (2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1.562). Von dieser Gesamtzahl wird die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen (70) in Abzug gebracht, da	§ 2 Bemessung der Pfarrstellen im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024 (1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2017. (2) Ausgangswert der Ermittlung ist die zum 31. Dezember 2019 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1446) und die zum 1. Juni 2017 festgestellte Zahl der Kirchenmitglieder im Jahr 2016. Von der Gesamtzahl der Pfarrstellen sind im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024 folgende Kürzungen vorzunehmen: 1. Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert. 2. Die Zahl der Dekanspfarrstellen wird von 34,5 auf 38,5 Stellen erhöht. 3. Die Zahl der Stellen in der regionalen Spe-	<i>Die Regelung zur Umsetzung der Bemessung im Zeitraum 2015-2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen im Bemessungszeitraum 2020-2024 setzt Zeitpunkte der Umsetzung und Kürzung sowie Kürzungsfaktoren fest.</i>

dieses Stellenkontingent bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat. Die verbleibende Anzahl der Pfarrstellen wird bis zum 31. Dezember 2014 um drei Prozent gekürzt, und bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um fünf Prozent. (3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2014 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen. (4) Die ab 1. Januar 2015 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 Pfarrstellengesetz sollen bis zum 31. Dezember 2018 nur erfolgen, wenn die Gesamtzahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer 115 Prozent der ausgewiesenen Pfarrstellen unterschreitet (Stichtag jeweils der 30.06.) oder wenn die Zahl der vakanten gemeindlichen Pfarrstellen ohne hauptamtlichen Vertretungsdienst in der EKHN für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten einen Wert von drei Prozent überschreitet. (5) Die auf der Grundlage der Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003 S. 95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 19), und der Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) erstellten Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst haben bis zum 31. Dezember	zialeseelsorge wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt. 4. Die Zahl der Fach- und Profilstellen wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert. 5. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst mit regionaler Anbindung wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt. 6. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt. 7. Die Zahl der Gestellungsverträge im Schulpfarrdienst wird jährlich um 3,0 Prozent reduziert. (3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2019 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen. (4) Die ab 1. Januar 2020 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 des Pfarrstellengesetzes erfolgt in zwei Stufen. Bis zum 31. Dezember 2022 entfallen 4,9 Prozent der Pfarrstellen. Bis zum 31. Dezember 2024	
--	--	--

2014 Bestand. (...)	entfallen weitere 3,2 Prozent der Pfarrstellen. Die Übertragung von derzeitigen Pfarrstellen an andere Berufsgruppen ist bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen, so dass bis zu diesem Zeitpunkt weitere 3,8 Prozent der Stellen aus dem Pfarrstellenplan entfallen.	
----------------------------	--	--

Artikel 3 Änderung weiterer Kirchengesetze		
Kirchengemeindeordnung (KGO) Vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370)	Neu	Anmerkung
Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz	Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz	
§ 25 Mitgliedschaft der Pfarrerrinnen und Pfarrer	§ 25 Mitgliedschaft der Pfarrerrinnen und Pfarrer	
(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerrinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerrin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind. (2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarrstelle oder Pfarrstelle	(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerrinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerrin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind. (2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarrstelle oder Pfarrstelle	

zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.	zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt. (3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. In jedem Kirchenvorstand soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied sein. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Dekan oder die Dekanin. Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist.	<i>Die Regelung knüpft an die Einführung von Kooperationsräumen an.</i>
---	---	--

Dekanatssynodalordnung (DSO) Vom 22. November 2013	Neu	Anmerkung
§ 37 Wahl und Einführung	§ 37 Wahl und Einführung	
(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen: 1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist. Hat das Dekanat eine Freistellung von mindestens einer halben Stelle für die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans, kann die Dekanatssynode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen; 2. so viele Gemeindemitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatssynodalvorstand die Zahl der Pfarrfrauen und Pfarrer um eine Person übersteigt; 3. die Pfarrfrauen und Pfarrer; 4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands....	(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen: 1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist. Hat das Dekanat eine Freistellung von mindestens einer halben Stelle für die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans, kann die Dekanatssynode bei Stellenteilung zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen; 2. so viele Gemeindemitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatssynodalvorstand die Zahl der Pfarrfrauen und Pfarrer um eine Person übersteigt; 3. die Pfarrfrauen und Pfarrer; 4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands.	<i>Die Regelung dient der Klarstellung.</i>

Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGAG) Vom 23. November 2012 (Abl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 25. November 2015 (Abl. 2015 S. 370) und am 26. November 2015 (Abl. 2015 S. 377)	Neu	Anmerkung
	§ 10a Dienstauftrag im Ruhestand	<i>§ 10 a regelt den Einsatz von Pfarrer/innen im Ruhestand zur Vertretung einer Vakanz oder ein Krankheitsfall.</i>
	(1) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand nach § 87 des Pfarrdienstgesetzes der EKD kann ein regelmäßiger geordneter Dienst übertragen werden. Dazu gehört insbesondere die Vakanz- oder Krankheitsvertretung. Der Auftrag ist in der Regel auf drei Jahre befristet. Er kann durch die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ruhestand jederzeit und ohne besondere Begründung beendet werden. Bei einem vollen Dienstauftrag wird ein Betrag von 1200 Euro und bei einem 50-Prozent-Dienstauftrag 600 Euro monatlich an die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ruhestand gezahlt. Stellenteilung ist möglich. Das Entgelt ist mit den Versorgungsbezügen zu versteuern und nimmt an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil. (2) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand vertretungsweise einzelne Gottesdienstvertretungen übernehmen, findet § 11 des Prädikanten- und Lektorengesetzes sinngemäß Anwendung.	

	§ 10b Zusätzlicher Predigtauftrag	
	Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag oder ein kirchenleitendes Amt wahrnehmen, erhalten darüber hinaus einen Predigtauftrag gemäß § 25 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in parochialen, regionalen oder gesamtkirchlichen Gemeindeformen, soweit ihr Dienstauftrag bisher keinen regelmäßigen Predigtauftrag vorsieht.	<i>§ 10 b regelt die Übernahme eines Predigtauftrages für Pfarrer/innen, die keine gemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten.</i> <i>Die vorgesehene Regelung greift eine synodale Debatte auf und stellt in den Vordergrund, dass im Zentrum der Aufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern die Verkündigung steht.</i>

Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) Vom 26. November 2003 (Abl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 22. November 2014 (Abl. 2014 S. 521)	Neu	Anmerkung
§ 17	§ 17	
(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ein anderes gesamtkirchliches Amt gewählt oder berufen werden, können vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, auf der Basis einer Stellenbewertung eine widerrufliche Stellenzulage erhalten. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehalts der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulage ergibt, ergibt sich aus dem Stellenplan.	(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ein anderes gesamtkirchliches Amt gewählt oder berufen werden, können vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, auf der Basis einer Stellenbewertung eine widerrufliche Stellenzulage erhalten. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehalts der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulage ergibt, ergibt sich aus dem Stellenplan. Wird das Amt nur anteilig übertragen, bemisst sich die Stelle nach dem Anteil.	<i>Die Regelung dient der Klarstellung.</i>

Artikel 4 Änderung von Rechtsverordnungen		
Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen (Pfarrstellenverordnung – PfStVO) Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 36), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 376)	Neu	Anmerkung
§ 1 Grundlagen und Ziele	§ 1 Grundlagen und Ziele	
(1) Die Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Ziel des Verfahrens ist die angemessene Verteilung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen nach Gemeinden und Dekanaten zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung aller Gemeinden und zur Abbildung der kirchlichen Handlungsfelder in den Dekanaten.	(1) Die Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Ziel des Verfahrens ist die angemessene Verteilung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen nach Gemeinden und Dekanaten zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung aller Gemeinden und zur Abbildung der kirchlichen Handlungsfelder in den Dekanaten. Der von der Kirchensynode beschlossene Stellenplan kann eine Festlegung von Profil- bzw. Fachstellen sowie eine Begrenzung der Zahl der regionalen Stellen in der Spezialseelsorge vorsehen, die durch Pfarrerinnen oder Pfarrer besetzt werden können.	<i>Die Klärung der Verantwortlichkeiten dient der Sicherstellung einer gesamtkirchlichen Steuerung im Bereich der regionalen Seelsorge und Fach und Profilstellen.</i>
§ 3	§ 3	<i>Abs. 4a knüpft an die Neuregelung in § 1 PfStG</i>

Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen und Zuordnung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung	Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen und Zuordnung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung	an und konkretisiert diese.
	(4a) Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. Im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.	
§ 4 Stellenplanung im Dekanat	§ 4 Stellenplanung im Dekanat	
(1) Zur Verteilung des dem Dekanat zugewiesenen Stellenbudgets für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren, um die Stellenkontingente für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst im Dekanat festzulegen. (2) Er ist hierbei nicht an die von der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zugewiesenen Stellenkontingente gebunden. Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 in der Regel nicht überschritten werden soll. (5) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von ge-	(1) Zur Verteilung des dem Dekanat zugewiesenen Stellenbudgets für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren, um die Stellenkontingente für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst im Dekanat festzulegen. (2) Er ist hierbei nicht an die von der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zugewiesenen Stellenkontingente gebunden. Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500, bei einer 0,5 gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 750 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 bzw. 1250 in der Regel nicht überschritten werden soll. (5) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von ge-	Die Regelung dient der Vakanzsteuerung.

meindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2, 3 und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.	meindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2, 3 und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.	
§ 5 Verwendung und Besetzung	§ 5 Verwendung und Besetzung	
Gemeindliche und regionale Pfarrstellen werden nach Maßgabe des Pfarrstellengesetzes besetzt, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.	Gemeindliche und regionale Pfarrstellen werden nach Maßgabe des Pfarrstellengesetzes besetzt, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind. Werden die Richtwerte nach § 4 Abs. 2 unterschritten, kann ein Zusatzauftrag zur Abdeckung der kirchlichen Handlungsfelder erteilt werden.	<i>Die Regelung dient der Vakanzsteuerung.</i>

Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO) Vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 37)	Neu	Anmerkung
§ 2 Fach-/Profilstellen	§ 2 Fach-/Profilstellen	
(1) In den Handlungsfeldern „Bildung“, „Gesellschaftliche Verantwortung“ und „Ökumene“ sowie im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen. (2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. (3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen. (4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über	(1) In den Handlungsfeldern „Bildung“, „Gesellschaftliche Verantwortung“ und „Ökumene“ sowie im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen. (2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. (3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen. (4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über	

die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen. (5) Die Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden. (6) Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils fünf Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. Inhaberschaftsrechte, Beauftragungen und Arbeitsverhältnisse sind auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu befristen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt. (7) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen. (7a) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle vier Jahre bei Inhaberinnen und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regio-	die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen. In jedem Dekanat kann bis zu einer Profilstelle errichtet werden. (5) Die Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden. Die Fach- und Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen Personen besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Eine Abweichung hiervon ist nur mit Zustimmung der Kirchenleitung möglich. (6) Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils sechs Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. Inhaberschaften und Aufträge für Profilstellen werden für bis zu 6 Jahre übertragen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt. (7) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen. (7a) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle fünf Jahre bei Inhaberinnen und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regio-	<i>Die Klärung der Verantwortlichkeiten dient der Sicherstellung einer gesamtkirchlichen Steuerung im Bereich der regionalen Seelsorge und Fach und Profilstellen und in Abs. 6 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.</i>
---	---	---

nale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen. (8) Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen.	nale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen. (8) Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen.	
§ 3 Zuweisung der Fach-/Profilstellen	§ 3 Zuweisung der Fach-/Profilstellen	
(1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen. (2) Alle Handlungsfelder und der Querschnittsbereich sollen im Dekanat versehen werden. Die Arbeit in einem Handlungsfeld oder dem Querschnittsbereich kann auch ehrenamtlich versehen werden. Wird das Stellenbudget aufgrund ehrenamtlicher Wahrnehmung nicht ausgeschöpft, so steht das verbliebene Stellenbudget dem Dekanat zur Verfügung. Es gilt § 2 entsprechend. (3) Einzelheiten im Hinblick auf die Sachkosten, die Sekretariatsstunden und Zuschüsse zu den Kosten der angemieteten Wohnungen regelt die	(1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen. (2) Alle Handlungsfelder und der Querschnittsbereich sollen im Dekanat versehen werden. Die Arbeit in einem Handlungsfeld oder dem Querschnittsbereich kann auch ehrenamtlich versehen werden. Wird das Stellenbudget aufgrund ehrenamtlicher Wahrnehmung nicht ausgeschöpft, so steht das verbliebene Stellenbudget dem Dekanat zur Verfügung. Es gilt § 2 entsprechend. (3) Einzelheiten im Hinblick auf die Sachkosten, die Sekretariatsstunden und Zuschüsse zu den Kosten der angemieteten Wohnungen regelt die	

Kirchenleitung durch Verwaltungsverordnung.	Kirchenleitung durch Verwaltungsverordnung.	
§ 8 Übergangsvorschrift	§ 8 Übergangsvorschrift	
Fach-/Profilstellen, die vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung besetzt wurden, bleiben bestehen. Nach Ablauf der Errichtungszeit oder bei Freiwerden der Stelle ist eine Anpassung gemäß § 3 Abs. 1 vorzunehmen.	Fach-/Profilstellen, die vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung besetzt wurden, bleiben bestehen. Nach Ablauf der Errichtungszeit oder bei Freiwerden der Stelle ist eine Anpassung gemäß § 3 Abs. 1 vorzunehmen.	<i>Die §§ 8 und 9 sind überholt und können daher gestrichen werden.</i>
§ 9 Überprüfung	§ 9 Überprüfung	
Diese Rechtsverordnung wird im Jahre 2012 innerhalb eines Jahres durch die Kirchenleitung unter Mitwirkung des Kirchensynodalvorstandes überprüft.	Diese Rechtsverordnung wird im Jahre 2012 innerhalb eines Jahres durch die Kirchenleitung unter Mitwirkung des Kirchensynodalvorstandes überprüft.	<i>Die §§ 8 und 9 sind überholt und können daher gestrichen werden.</i>

Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung Vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 23. No- vember 2013 (Abl. 2014 S. 32)	Neu	Anmerkung
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz	
(1) Im Auftrag des Dekanats hat die Dekanin oder der Dekan die in Artikel 28 Absatz 1 der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. (2) Im Auftrag der Kirchenleitung hat die Dekanin oder der Dekan die in Artikel 28 Absatz 2 der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. (3) Abweichende Regelungen in den Modellversuchen nach Artikel 69a oder Artikel 69b der Kirchenordnung in der Fassung vom 14. September 2002 (Abl. 2002 S. 499) werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt. (4) Struktur und Ausstattung der Dekanspfarrstellen wird im Folgenden konkretisiert.	(1) Im Auftrag des Dekanats hat die Dekanin oder der Dekan die in Artikel 28 Absatz 1 der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. (2) Im Auftrag der Kirchenleitung hat die Dekanin oder der Dekan die in Artikel 28 Absatz 2 der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. (3) Abweichende Regelungen in den Modellversuchen nach Artikel 69a oder Artikel 69b der Kirchenordnung in der Fassung vom 14. September 2002 (Abl. 2002 S. 499) werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt. (4) Struktur und Ausstattung der Dekanspfarrstellen wird im Folgenden konkretisiert.	<i>Abs. 3 ist überholt und kann daher gestrichen werden.</i>

§ 3 Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge	§ 3 Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge	
(1) Das Stellenbudget wird grundsätzlich nach den Kirchenmitgliederzahlen der Dekanate wie folgt bemessen: bis 30.000 Kirchenmitglieder 0,5 Stelle, bis 50.000 Kirchenmitglieder 0,75 Stelle, ab 50.001 Kirchenmitglieder 1,0 Stelle. (2) Für stellvertretende Dekaninnen und Dekane werden im regionalen Pfarrstellenbudget nicht budgetierbare Stellenanteile in folgendem Umfang vorgesehen: 1. weniger als 70.000 Kirchenmitglieder, aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern 0,5 Stelle 2. mehr als 70.000 Kirchenmitglieder 0,5 Stelle 3. mehr als 90.000 Kirchenmitglieder 1,0 Stelle 4. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder 1,5 Stellen 5. mehr als 130.000 Kirchenmitglieder 2,0 Stellen	(1) Das Stellenbudget beträgt pro Dekanat eine Dekanspfarrstelle. (2) Für stellvertretende Dekaninnen und Dekane werden im regionalen Pfarrstellenbudget nicht budgetierbare Stellenanteile in folgendem Umfang vorgesehen: 1. weniger als 50.000 Kirchenmitglieder, aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern 0,5 Stelle 2. mehr als 50.000 Kirchenmitglieder 0,5 Stelle 3. mehr als 80.000 Kirchenmitglieder 1,0 Stelle 4. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder 1,5 Stellen 5. mehr als 140.000 Kirchenmitglieder 2,0 Stellen	<i>Das Stellenbudget für Dekaninnen und Dekane und Stellvertretungen wird verändert.</i>

6. mehr als 150.000 Kirchenmitglieder 2,5 Stellen.	6. mehr als 150.000 Kirchenmitglieder 2,5 Stellen.	<i>Aufgrund der Mitgliederentwicklung gibt es keinen Anwendungsfall mehr</i>
--	---	--

Anlage 4**Lesehilfe**

**Kirchengesetz
zur Pfarrstellenbemessung
in den Jahren 2020 bis 2024
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet.

(2) Bei den Dekanaten werden regionale Pfarrstellen errichtet. Außerdem können dort gemeindliche Pfarrstellen errichtet werden, soweit diese einem Kooperationsraum zugewiesen werden. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. § 3 Absatz 1 und die §§ 17 ff. finden sinngemäß Anwendung. Bei mehreren Kirchenvorständen findet das Verfahren nach den §§ 17 ff. in gemeinsamen Sitzungen statt.“

S.1

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen kann mit Zustimmung der KL längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften des § 6 FPVO sowie weiteren Bemessungsregelungen abgewichen werden. Dazu wird in der Regel eine Arbeitsgemeinschaft gebildet.“

S.2

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den beteiligten Dekanatssynodalvorständen.“

S.3

4. § 5 wird aufgehoben.

S.4

5. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

6. In § 11 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu 2 Jahren, soweit die im gesamt-kirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die oder der in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben.“

S.5

- b) In Absatz 2 Buchstabe a wird der Hinweis „(§ 2 des Pfarrdienstgesetzes)“ durch den Hinweis „(§§ 15 bis 18 des Pfarrdienstgesetzes der EKD)“ ersetzt.

8. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Besetzungsmodus A und B erörtert die Dekanin oder der Dekan mit dem Kirchenvorstand die Bewerbungen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse und Anforderun-

S.6

Anlage 4

gen der Gemeinde. Beim Besetzungsmodus C tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst. Sie oder er wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt.“

9. § 26 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Abs. 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie nach Anhören des Kirchenvorstandes im Rahmen des § 16 Abs. 1 eine Bewerberin oder Bewerber aus und stellt sie oder ihn dem Kirchenvorstand und anschließend der Gemeinde vor.“

S.6

10.Abschnitt 3 erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt 3
Besetzung von regionalen und
gesamtkirchlichen Pfarrstellen
(regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen)“

11.In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

12.In § 32j Absatz 4 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch die Wörter „Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

S.7

Artikel 2**Kirchengesetz**

zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024

S.9

§ 1

Umsetzung der Pfarrstellenbemessung
im Zeitraum 2015 bis 2019

S.11

Die aus den Sollstellplänen resultierenden Kürzungen sind bis zum 31. Dezember 2019 umzusetzen.

§ 2

Bemessung der Pfarrstellen
im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024

(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2017.

(2) Ausgangswert der Ermittlung ist die zum 31. Dezember 2019 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1446) und die zum 1. Juni 2017 festgestellte Zahl der Kirchenmitglieder im Jahr 2016. Von der Gesamtzahl der Pfarrstellen sind im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024 folgende Kürzungen vorzunehmen:

1. Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert.
2. Die Zahl der Dekanspfarrstellen wird von 34,5 auf 38,5 Stellen erhöht.
3. Die Zahl der Stellen in der regionalen Spezialseelsorge wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.
4. Die Zahl der Fach- und Profilstellen wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert.
5. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst mit regionaler Anbindung wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.
6. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst wird jährlich um 1,6 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent bei entsprechender Qualifikation

Anlage 4

durch andere Berufsgruppen besetzt.

7. Die Zahl der Gestellungsverträge im Schulpfarrdienst wird jährlich um 3,0 Prozent reduziert.

(3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2019 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.

(4) Die ab 1. Januar 2020 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 des Pfarrstellengesetzes erfolgt in zwei Stufen. Bis zum 31. Dezember 2022 entfallen 4,9 Prozent der Pfarrstellen. Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen weitere 3,2 Prozent der Pfarrstellen. Die Übertragung von derzeitigen Pfarrstellen an andere Berufsgruppen ist bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen, so dass bis zu diesem Zeitpunkt weitere 3,8 Prozent der Stellen aus dem Pfarrstellenplan entfallen.

Artikel 3 Änderung weiterer Kirchengesetze

1. In § 25 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. In jedem Kirchenvorstand soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied sein. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Dekan oder die Dekanin. Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist.“

2. In § 37 Absatz 5 Nummer 1 Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), werden nach dem Wort „Dekanatssynode“ die Wörter „bei Stellenteilung“ eingefügt.

3. Im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377), werden nach § 10 folgende §§ 10a und 10b eingefügt:

„§ 10a Dienstauftrag im Ruhestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand nach § 87 des Pfarrdienstgesetzes der EKD kann ein regelmäßiger geordneter Dienst übertragen werden. Dazu gehört insbesondere die Vakanz- oder Krankheitsvertretung. Der Auftrag ist in der Regel auf drei Jahre befristet. Er kann durch die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ruhestand jederzeit und ohne besondere Begründung beendet werden. Bei einem vollen Dienstauftrag wird ein Betrag von 1200 Euro und bei einem 50-Prozent-Dienstauftrag 600 Euro monatlich an die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ruhestand gezahlt. Das Entgelt ist mit den Versorgungsbezügen zu versteuern und nimmt an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.

(2) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand vertretungsweise einzelne Gottesdienstvertretungen übernehmen, findet § 11 des Prädikanten- und Lektorengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10b Zusätzlicher Predigtauftrag

Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag oder ein kirchenleitendes Amt wahrnehmen, erhalten darüber hinaus einen Predigtauftrag gemäß § 25 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in parochialen, regionalen oder gesamtkirchlichen Gemeindeformen, soweit ihr Dienstauftrag bisher keinen regelmäßigen Predigtauftrag vorsieht.“

S.13

S.14

S.15

f.

Anlage 4

4. In § 17 Absatz 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 521), wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Amt nur anteilig übertragen, bemisst sich die Zulage nach dem Anteil.“

Artikel 4
Änderung von Rechtsverordnungen

(1) Die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 36), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der von der Kirchensynode beschlossene Stellenplan kann eine Festlegung von Profil- bzw. Fachstellen sowie eine Begrenzung der Zahl der regionalen Stellen in der Spezialseelsorge vorsehen, die durch Pfarrerinnen oder Pfarrer besetzt werden können.“

S.18

2. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. Im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und auf Antrag der beteiligten Kirchenvorständen können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.“

S.19

3. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500, bei einer 0,5 gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 750 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 bzw. 1250 in der Regel nicht überschritten werden soll.“

S.19

4. § 4 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanats-sollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.“

S.20

5. In § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Werden die Richtwerte nach § 4 Absatz 2 unterschritten, kann ein Zusatzauftrag zur Abdeckung der kirchlichen Handlungsfelder erteilt werden.“

S.20

(2) Die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 37), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In jedem Dekanat kann bis zu einer Profilstelle errichtet werden.“

S.22

b) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Fach- und Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen Personen besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Eine Abweichung hiervon ist nur mit Zustimmung der Kirchenleitung möglich.“

c) Im Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Inhaberschaften und Aufträge für Profilstellen werden für bis zu sechs Jahre übertragen.“

e) In Absatz 7a Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert: in Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Anlage 4

3. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.

(3) Die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 23. November

2013 (ABl. 2014 S. 32), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Stellenbudget beträgt pro Dekanat eine Dekanspfarrstelle.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Zahl „70.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.

c) Im Absatz 2 Nummer 3 wird die Zahl 90.000 durch 80.000, in Nummer 5 die Zahl 130.000 durch 140.000 ersetzt.

d) In Absatz 2 wird die Nummer 6 gestrichen.

S.25

S.26

Artikel 5 Übergangsbestimmung

Bei Dekanaten, die nach dem Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. November 2013 vereinigt oder aufgelöst werden, findet bis zur Neuordnung weiterhin die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am 25. April 2013 (ABl. 2013 S. 190), außer Kraft.

Legende:

= Kooperation



= Steuerung der Handlungsfelder / Professionenmix



= Bemessung



= redaktionell



= Vakanzsteuerung

Die Seitenzahlen im Textfeld am rechten Rand beziehen sich auf die Synopse.